

26.10.21

R

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, der Notarfachprüfungsverordnung, der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung, der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung und der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung sowie zur Einführung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung

A. Problem und Ziel

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Notarinnen und Notare das Urkundenverzeichnis, das Verwahrungsverzeichnis und die elektronische Urkundensammlung verpflichtend im Elektronischen Urkundenarchiv führen. Alle anderen Akten und Verzeichnisse können sie auf freiwilliger Basis im Elektronischen Notariatsaktenspeicher führen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat nach § 78h Absatz 4 und § 78k Absatz 5 der Bundesnotarordnung hierzu durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu treffen.

Zudem werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) (DiRUG) am 1. August 2022 notarielle elektronische Urkunden wesentlich an Bedeutung gewinnen. So werden öffentlich beglaubigte qualifizierte elektronische Signaturen mit der öffentlich beglaubigten Unterschrift gleichgestellt, wodurch Zahl und Bedeutung einfacher elektronischer Zeugnisse (§ 39a des Beurkundungsgesetzes) steigen werden. Zusätzlich wird die elektronische Niederschrift (§ 16b des Beurkundungsgesetzes in der Fassung des DiRUG) zur Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation bei der Gründung einer GmbH im Online-Verfahren eingeführt. Aus dem Vorstehenden ergibt sich Anpassungsbedarf in der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV).

Weiter besteht in der Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) geringfügiger Änderungsbedarf bei den mündlichen Prüfungen.

Im Notarverzeichnis sollen die Eintragungen insbesondere dem aus dem DiRUG folgenden Informationsbedarf der Rechtssuchenden besser gerecht werden. Weiterhin soll die Bestellung von Notarvertretungen effektiver gestaltet werden. Zudem soll die Rolle von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern sowie Notarvertretungen im Hinblick auf das besondere elektronische Notarpostfach einer vorläufig amtsenthobenen Amtsperson gestärkt werden. Aus all dem folgt Änderungsbedarf in der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung (NotVPV).

Schließlich sollen in der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) die Regelungen zur Amtszeit und zum Höchstalter der Prüfenden angepasst wer-

den. Zudem sollen mit der Patentanwaltsverzeichnisverordnung (PatAnwVV) die nach § 29 Absatz 5 der Patentanwaltsordnung vom BMJV zu erlassenden näheren Bestimmungen zum Patentanwaltsverzeichnis erlassen werden.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung der NotAktVV sollen zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher die Einrichtung, die Führung und der technische Betrieb sowie Einzelheiten zur Datenübermittlung und -speicherung, zur Datensicherheit und zu technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen näher geregelt werden.

Durch weitere Änderungen der NotAktVV wird insbesondere geregelt, welche Vorgaben Notarinnen und Notare bei der Eintragung der elektronischen Niederschrift in ihr Urkundenverzeichnis und bei der Verwahrung derselben in ihrer Urkundensammlung sowie in ihrer elektronischen Urkundensammlung zu beachten haben. Mit Blick auf die zukünftig steigende Bedeutung der öffentlichen Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen werden außerdem einzelne Regelungen zur Verwahrung elektronischer Vermerkkunden angepasst.

In der Prüfung nach der NotFV soll vor allem der Vortrag stärker gewichtet werden.

Nach den in der NotVPV beabsichtigten Änderungen soll das Notarverzeichnis künftig neben den Öffnungszeiten der Geschäftsstellen auch deren Standort auf einer Karte wiedergeben können. Der jeweilige Amtsbereich soll ebenfalls in das Notarverzeichnis aufgenommen werden, um eine Suche nach den für Online-Beurkundungen zuständigen Notarinnen und Notaren zu ermöglichen. Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung sollen auch Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter die Sperrung des besonderen elektronischen Notarpostfachs herbeiführen können und Notarvertretungen Auskunft über eingegangene, noch nicht abgerufene Nachrichten erhalten können.

Die Mitglieder der Prüfungskommission für die Patentanwaltsprüfung sollen künftig für fünf Jahre amtieren. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sollen künftig nicht mehr in die Prüfungskommission berufen werden. Bei einem Eintritt in den Ruhestand soll die Amtszeit um maximal zwei Jahre verlängert werden können.

C. Alternativen

Die Verpflichtungen zum Erlass der näheren Bestimmungen zum Elektronischen Urkundenarchiv, zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher sowie zum Patentanwaltsverzeichnis aus § 78h Absatz 4 und § 78k Absatz 5 BNotO sowie aus § 29 Absatz 5 PAO sind zwingend. Bei den übrigen Änderungen würden die bestehenden Probleme ohne die vorgeschlagenen Änderungen ungelöst bleiben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesnotarkammer entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 75 000 Euro sowie jährlich 15 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die für Bürgerinnen und Bürger, Notarinnen und Notare sowie die Wirtschaft entstehenden weiteren Kosten sind bereits im Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) sowie im DiRUG angegeben. Zusätzliche Kosten entstehen durch diese Verordnung nicht.

26.10.21

R

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, der Notarfachprüfungsverordnung, der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung, der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung und der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung sowie zur Einführung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 25. Oktober 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, der Notarfachprüfungsverordnung, der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung, der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung und der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung sowie zur Einführung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, der Notarfachprüfungsverordnung, der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung, der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung und der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung sowie zur Einführung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 7g Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 7i der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- des § 36 der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) eingefügt worden ist,
- des § 78h Absatz 4 der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) eingefügt worden ist,
- des § 78k Absatz 5 der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 70 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- des § 78m der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 72 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- des § 78n Absatz 7 der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 73 Buchstabe c des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- des § 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 63 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist,
- des § 12 der Patentanwaltsordnung, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, im Hinblick auf Artikel 7 Nummer 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 29 Absatz 5 der Patentanwaltsordnung, der durch Artikel 4 Nummer 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 1 bis 4 der Patentanwaltsordnung und in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137) und
- des § 10 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137)

verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246), die durch Artikel 24 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„Abschnitt 11

Elektronisches Urkundenarchiv und Elektronischer Notariatsaktenspeicher

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 54 Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers
- § 55 Technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher
- § 56 Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch
- § 57 Sichere informationstechnische Netze

Unterabschnitt 2

Elektronisches Urkundenarchiv

- § 58 Einräumung und Überleitung der technischen Zugangsberechtigung
- § 59 Wegfall und Entziehung der technischen Zugangsberechtigung
- § 60 Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen
- § 61 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit
- § 62 Maßnahmen bei technischer Handlungsunfähigkeit der Notarkammern

Unterabschnitt 3

Elektronischer Notariatsaktenspeicher

- § 63 Nutzungsverhältnis und technische Zugangsberechtigung
- § 64 Zugang
- § 65 Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen
- § 66 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit“.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Urkundenarchiv“ die Wörter „und zum Elektronischen Notariatsaktenpeicher“ eingefügt.
3. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2,“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sind mehr als 20 vertretene Personen aufzuführen, genügt auch eine zusammenfassende Bezeichnung.“
4. In § 13 Satz 2 und § 14 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Urkundenarchivbehörde“ durch das Wort „Bundesnotarkammer“ ersetzt.
5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist Gegenstand der Eintragung eine Verfügung von Todes wegen, deren Verbringung in die besondere amtliche Verwahrung der Notar veranlasst hat (§ 34 Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes), so ist zu dieser Eintragung die Verbringung der Verfügung von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung unter Angabe des Datums zu vermerken.“
6. In § 17 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Urkundenarchivbehörde“ durch das Wort „Bundesnotarkammer“ ersetzt.
7. § 20 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Hinzufügung von weiteren Angaben zu Verfügungen von Todes wegen nach § 9 Nummer 7, soweit es sich um Angaben nach § 16 Absatz 1 handelt, und von weiteren Angaben nach § 9 Nummer 8 oder“.
8. In § 25 Absatz 4 Satz 2 und § 28 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Urkundenarchivbehörde“ durch das Wort „Bundesnotarkammer“ ersetzt.
9. In § 35 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Urkundenarchivbehörde im Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer“ durch die Wörter „Bundesnotarkammer in ihrem Verkündungsblatt“ ersetzt.
10. § 50 Absatz 2 Nummer 5 und § 51 Absatz 2 Nummer 5 werden jeweils wie folgt gefasst:

„5. für die in der Generalakte verwahrten Dokumente mit dem Kalenderjahr, das auf das Erlöschen des Amtes des Notars oder die Verlegung seines Amtssitzes in einen anderen Amtsgerichtsbezirk folgt.“
11. Folgender Abschnitt 11 wird angefügt:

„Abschnitt 11

Elektronisches Urkundenarchiv und Elektronischer Notariatsaktenspeicher

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 54

Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers

(1) Das Elektronische Urkundenarchiv ermöglicht

1. diejenigen Eintragungen in das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis, zu denen die zuständige Stelle verpflichtet ist, und
2. die Aufnahme derjenigen elektronischen Dokumente, die die zuständige Stelle in der elektronischen Urkundensammlung aufzubewahren hat.

Die Bundesnotarkammer kann weitere Eintragungen in das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis sowie die Aufnahme weiterer elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung zulassen.

(2) Die Bundesnotarkammer kann über die Funktion des Elektronischen Notariatsaktenspeichers nach § 78k Absatz 1 der Bundesnotarordnung hinaus weitere ergänzende Funktionen anbieten, insbesondere

1. die Überleitung der gespeicherten Inhalte bei einer Änderung der Verwahrungszuständigkeit, ohne dass es der Übergabe eines physischen Datenträgers bedarf,
2. die strukturierte Speicherung derjenigen Akten und Verzeichnisse, zu deren Führung eine Verpflichtung besteht,
3. die strukturierte Speicherung von Hilfsmitteln (§ 35 Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung),
4. die Erhaltung des Beweiswerts der gespeicherten elektronischen Dokumente, ohne dass es einer erneuten Signatur durch die verwahrende Stelle bedarf, und
5. die Übermittlung von gespeicherten elektronischen Dokumenten durch und an die für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständige Stelle sowie die sichere Möglichkeit der Einsichtnahme durch befugte Dritte.

(3) Die Gestaltung des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers einschließlich des Zugangs zu diesen soll die Anforderungen der Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung berücksichtigen.

§ 55

Technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher

(1) Dem Notar ist eine technische Zugangsberechtigung für diejenigen elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren, für deren Verwahrung er zuständig ist. Gleiches gilt für den Notariatsverwalter.

(2) Der Notarvertretung ist eine technische Zugangsberechtigung für diejenigen elektronischen Aufzeichnungen einzuräumen, für deren Verwahrung der vertretene Notar zuständig ist.

(3) Den Personen, die die Notarkammer bei der Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften vertreten, ist eine technische Zugangsberechtigung für diejenigen elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren, für deren Verwahrung die Notarkammer zuständig ist.

(4) Sonstigen Personen, die bei einer für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständigen Stelle beschäftigt sind, kann eine technische Zugangsberechtigung für die von dieser Stelle verwahrten Aufzeichnungen eingeräumt werden. Technische Zugangsberechtigungen nach Satz 1 können in ihrem Umfang eingeschränkt werden.

(5) Für Personen nach den Absätzen 3 und 4 gilt § 5 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 56

Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch

Die Bundesnotarkammer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Einräumung, Überleitung, Entziehung oder Ausübung von technischen Zugangsberechtigungen zu treffen.

§ 57

Sichere informationstechnische Netze

Das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notariatsaktenspeicher sind nur über solche informationstechnischen Netze zugänglich, die durch eine staatliche Stelle oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden und die mit dem Elektronischen Urkundenarchiv oder dem Elektronischen Notariatsaktenspeicher gesichert verbunden sind.

Unterabschnitt 2

Elektronisches Urkundenarchiv

§ 58

Einräumung und Überleitung der technischen Zugangsberechtigung

(1) Die technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv nach § 55 Absatz 1 soll in dem Fall, in dem zuvor eine andere Stelle für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständig war, von dieser Stelle übergeleitet werden.

(2) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 2 soll von der nach § 55 Absatz 1 zugangsberechtigten Person eingeräumt werden.

(3) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 3 soll von der zuvor für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständigen Stelle übergeleitet werden.

(4) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 4 ist durch die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle einzuräumen. Diese Stelle kann den bei ihr beschäftigten Personen auch die Befugnis einräumen, weitere technische Zugangsberechtigungen zu erteilen. Befugnisse nach Satz 2 können in ihrem Umfang eingeschränkt werden.

(5) Wird die technische Zugangsberechtigung in den Fällen des § 55 Absatz 1 bis 3 nicht durch die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Stellen übergeleitet oder eingeräumt, so ist sie durch die Notarkammer einzuräumen. Die Einräumung erfolgt in den Fällen, in denen ein Zugang zu denjenigen elektronischen Aufzeichnungen eingeräumt wird, für deren Verwahrung zuvor eine andere Stelle zuständig war, aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Notarkammer. Kann ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Präsident der Notarkammer. In diesem Fall ist die Entscheidung des Vorstands unverzüglich nachzuholen.

§ 59

Wegfall und Entziehung der technischen Zugangsberechtigung

(1) Die Bundesnotarkammer hat im Zusammenwirken mit den Notarkammern sicherzustellen, dass eine technische Zugangsberechtigung endet, wenn

1. im Fall des § 55 Absatz 1 das Amt erlischt oder der Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt wird,
2. im Fall des § 55 Absatz 2 oder 3 die Vertretung endet und
3. im Fall des § 55 Absatz 4 die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle wechselt.

(2) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 2 soll im Fall einer ständigen Vertretung von der nach § 55 Absatz 1 zugangsberechtigten Person vorübergehend entzogen werden, solange keine Amtsbefugnis nach § 44 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung besteht.

(3) Eine technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 4 kann jederzeit durch die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle oder eine von dieser entsprechend befugte Person entzogen werden.

(4) Wird der Notar vorläufig seines Amtes enthoben, ohne dass sich die Zuständigkeit für die Verwahrung der amtlichen Bestände ändert, so hat ihm die Notarkammer die technische Zugangsberechtigung zu entziehen, soweit nicht ausnahmsweise ein Zugang geboten ist. Weitere technische Zugangsberechtigungen und Befugnisse im Sinne des § 55 Absatz 4 und des § 58 Absatz 4 Satz 2 bleiben von der Entziehung der Zugangsberechtigung nach Satz 1 unberührt. Sie können von dem Notar nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(5) Die Bundesnotarkammer oder die Notarkammer können einer Person die technische Zugangsberechtigung vorübergehend entziehen, wenn die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht. Die vorübergehende Entziehung ist unverzüglich zu beenden, wenn diese Gefahr nicht mehr besteht.

§ 60

Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen

(1) Die Bundesnotarkammer hat im Hinblick auf die Einräumung, die Überleitung und die Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv den jeweiligen Zeitpunkt und die jeweils beteiligten Personen und Notarkammern zu dokumentieren. Die Bundesnotarkammer kann weitere Dokumentationsstatbestände vorsehen. Die Dokumentation nach Satz 1 ist für 100 Jahre aufzubewahren und sodann unverzüglich zu löschen.

(2) Die Bundesnotarkammer kann den für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständigen Stellen und den Notarkammern Informationen über die erteilten technischen Zugangsberechtigungen übermitteln. Soweit die Dokumentation nach Absatz 1 für eine rechtliche Überprüfung dahingehend erforderlich ist, welche Person welche Eintragungen vorgenommen hat, hat die Bundesnotarkammer der für die Überprüfung zuständigen Stelle die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 61

Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

(1) Zum Schutz und zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten und zu speichernden Daten, der damit verbundenen Datenübermittlungen sowie der elektronischen Kommunikation hat die Bundesnotarkammer insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Anmeldung zum Elektronischen Urkundenarchiv mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgt, wobei für den Zugang zur elektronischen Urkundensammlung ein auf einer kryptographischen Hardwarekomponente gespeicherter Schlüssel zu verwenden ist,
2. die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten für die Dauer der in dieser Verordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen verfügbar sind,

3. für den Fall, dass Eintragungen im Urkundenverzeichnis oder im Verwahrungsverzeichnis geändert werden, Inhalt und Datum der Änderung nachvollziehbar bleiben,
4. für den Fall, dass Dokumente aus der elektronischen Urkundensammlung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden sollen,
 - a) die Dokumente unverzüglich gesperrt und 150 Tage nach Erteilung des Löschungsbefehls gelöscht werden und
 - b) die Tatsache der Löschung und deren Datum nachvollziehbar bleiben,
5. die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten in angemessenen Intervallen in Datensicherungen aufgenommen werden, welche ohne Anbindung an informationstechnische Netze aufbewahrt werden, und
6. die Zuverlässigkeit der mit dem technischen Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs befassten Personen gewährleistet ist, insbesondere wenn für diese die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der im Urkundenverzeichnis oder im Verwahrungsverzeichnis gespeicherten Daten besteht.

(2) Die Bundesnotarkammer hat ein Funktions- und Sicherheitskonzept zu erstellen und umzusetzen. In diesem sind die nach § 54 Absatz 1 Satz 2 zugelassenen weiteren Aufzeichnungen zu bestimmen. Zudem sind in ihm die einzelnen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die nach dem Stand der Technik Folgendes gewährleisten:

1. den Datenschutz,
2. die Datensicherheit,
3. die Wahrung der Integrität, Authentizität, Verkehrsfähigkeit, Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Vertraulichkeit sowie
4. die Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung.

Das Funktions- und Sicherheitskonzept und dessen Umsetzung sind durch die Bundesnotarkammer regelmäßig zu überprüfen.

(3) Die Bundesnotarkammer hat in dem Funktions- und Sicherheitskonzept geeignete technische und organisatorische Maßnahmen festzulegen, um die Übermittlung und Speicherung der im Elektronischen Urkundenarchiv zu speichernden Daten zu ermöglichen. Bei der Festlegung der Struktur, der technischen Architektur, der Datenformate, der maximalen Dateigrößen, der Schnittstellen und der Speichermedien für das Elektronische Urkundenarchiv hat die Bundesnotarkammer insbesondere zu berücksichtigen, welche Auswirkungen die genannten Faktoren auf die Datenübermittlung und die Funktionsfähigkeit des Elektronischen Urkundenarchivs sowie auf die Transparenz, die dauerhafte Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Verkehrsfähigkeit der gespeicherten Daten haben. Hat die Bundesnotarkammer in dem Funktions- und Sicherheitskonzept bestimmte Dateiformate oder maximale Dateigrößen oder damit verbundene Verfahren für das Elektronische Urkundenarchiv festgelegt, so sind diese Vorgaben im Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer bekanntzumachen. Die von der Bundesnotarkammer bekanntgemachten Vorgaben sind bei der Nutzung des Elektronischen Urkundenarchivs zu beachten.

(4) Daten zu Änderungen und Löschungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind von der Bundesnotarkammer so lange zu speichern, wie die entsprechende Eintragung

aufzubewahren ist und sodann unverzüglich zu löschen. Daten, die nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalten des Elektronischen Urkundenarchivs gehören, können von der Speicherung ausgenommen werden.

(5) Die Bundesnotarkammer ist für die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit verantwortlich. Im Übrigen ist die für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständige Stelle datenschutzrechtlich verantwortlich. Personen nach Absatz 1 Nummer 6 sind befugt, auf die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten zuzugreifen, wenn dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung von Störungen des technischen Systems erforderlich ist.

§ 62

Maßnahmen bei technischer Handlungsunfähigkeit der Notarkammern

Sind bei einer Notarkammer die technischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Elektronischen Urkundenarchiv nicht mehr gegeben, so trifft die Bundesnotarkammer die zur Wiederherstellung der technischen Handlungsfähigkeit der Notarkammer notwendigen Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollen in dem Funktions- und Sicherheitskonzept nach § 61 Absatz 2 beschrieben werden.

Unterabschnitt 3

Elektronischer Notariatsaktenspeicher

§ 63

Nutzungsverhältnis und technische Zugangsberechtigung

(1) Für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher kann die Bundesnotarkammer ein Nutzungsverhältnis nur mit Notaren, Notariatsverwaltern oder Notarkammern begründen. Das Nutzungsverhältnis ist auf die amtlichen Tätigkeiten der Nutzenden beschränkt.

(2) Die Bundesnotarkammer hat den Nutzenden eine technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher einzuräumen.

(3) § 58 Absatz 2 und 4 sowie § 59 gelten entsprechend. Im Fall des § 54 Absatz 2 Nummer 1 gilt zudem § 58 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 64

Zugang

(1) Der Zugang zu den im Elektronischen Notariatsaktenspeicher gespeicherten Aufzeichnungen steht ausschließlich der für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständigen Stelle zu. Die Bundesnotarkammer hat hierzu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle Beteiligten oder von diesen ermächtigten Personen

sowie der Notarkasse oder der Ländernotarkasse einen zeitlich beschränkten Zugang zu einzelnen im Elektronischen Notariatsaktspeicher gespeicherten Aufzeichnungen einräumen. Abweichend von § 57 muss der Zugang in diesem Fall nicht über sichere informationstechnische Netze erfolgen.

§ 65

Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen

Die Bundesnotarkammer kann vorsehen, dass die Einräumung, die Überleitung und die Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Notariatsaktspeicher dokumentiert werden. Im Fall des Satzes 1 gilt § 60 Absatz 2 entsprechend.

§ 66

Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

(1) Die Bundesnotarkammer hat ein Funktions- und Sicherheitskonzept für den Elektronischen Notariatsaktspeicher zu erstellen und umzusetzen. In diesem sind die im Rahmen des § 54 Absatz 2 bereitgestellten Funktionen zu bestimmen. Zudem sind in ihm die einzelnen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die nach dem Stand der Technik Folgendes gewährleisten:

1. den Datenschutz,
2. die Datensicherheit,
3. die Wahrung der Integrität, Authentizität, Verkehrsfähigkeit, Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Vertraulichkeit sowie
4. die Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung.

(2) § 61 Absatz 1 Nummer 5 und 6, Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend. § 61 Absatz 1 Nummer 1 gilt außer in den Fällen des § 64 Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und elektronische Urkunden“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und elektronische Urkunden“ angefügt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt für die Erstellung elektronischer Urkunden entsprechend.“
- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Satz 1 gilt für das nach § 39a des Beurkundungsgesetzes erstellte elektronische Dokument entsprechend. Auf dem nach § 16b des Beurkundungsgesetzes erstellten elektronischen Dokument müssen die Urkundenverzeichnisnummer und die Jahreszahl nicht angegeben werden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. elektronische Niederschriften (§ 16b des Beurkundungsgesetzes),“.
- bb) Die bisherigen Nummer 2 wird Nummer 3.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und in Buchstabe a wird vor den Wörtern „elektronischen Signatur“ das Wort „qualifizierten“ eingefügt.
- dd) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Nicht in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind insbesondere
1. Niederschriften über Wechsel- und Scheckproteste,
 2. Vermerke im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden und
 - a) die auf die betreffende Urschrift oder eine Ausfertigung der Urkunde oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden oder
 - b) deren elektronische Fassung zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt wird, und
 3. elektronische Vermerke im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden und
 - a) deren Ausdruck mit einer Urschrift oder einer Ausfertigung der Urkunde verbunden wird oder
 - b) die zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt werden.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „des Beurkundungsgesetzes“ die Wörter „und elektronischen Niederschriften (§ 16b des Beurkundungsgesetzes)“ eingefügt.

- bbb) In Nummer 2 wird vor den Wörtern „elektronische Signatur“ das Wort „qualifizierte“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 8“ ein Komma und die Angabe „16b“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Niederschrift“ die Wörter „oder elektronische Niederschrift“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Handzeichen“ die Wörter „oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist die Beurkundung mittels Videokommunikation oder im Wege der gemischten Beurkundung (§ 16e des Beurkundungsgesetzes) erfolgt, so ist dies anzugeben.“
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. bei elektronischen Niederschriften im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes, ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:

„5. bei einfachen elektronischen Zeugnissen im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, die in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind,

 - a) ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments, wenn dieses in notarieller Verwahrung verbleibt,
 - b) ein Ausdruck des elektronischen Dokuments, wenn dieses ausgehändigt wird und der Notar die Urkunde entworfen hat,
 - c) in den übrigen Fällen nach Ermessen des Notars ein Ausdruck des elektronischen Dokuments,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „§ 12“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nachweise für die Vertretungsberechtigung, die nach § 16d des Beurkundungsgesetzes der elektronischen Niederschrift beigefügt werden sollen, werden dem in der Urkundensammlung verwahrten beglaubigten Ausdruck der elektronischen Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt und mit ihm in der Urkundensammlung verwahrt.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle eines beglaubigten Ausdrucks der elektronischen Urschrift ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift in der Urkundensammlung zu verwahren, wenn nach dem Beurkundungsgesetz die elektronische Fassung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift an die Stelle der elektronischen Urschrift tritt und die Verwahrung eines beglaubigten Ausdrucks der elektronischen Urschrift nicht möglich ist.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Form, in der sie erstellt wurden, sind zu verwahren:

1. elektronische Niederschriften im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes und
2. einfache elektronische Zeugnisse im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, wenn das zu ihrer Errichtung erstellte elektronische Dokument in notarieller Verwahrung verbleibt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nachweise für die Vertretungsberechtigung, die nach § 16d des Beurkundungsgesetzes der elektronischen Niederschrift beigefügt werden sollen, werden zusammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:

„Tritt nach dem Beurkundungsgesetz die elektronische Fassung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift an die Stelle der elektronischen Urschrift, so ist diese anstelle der elektronischen Urschrift zu verwahren.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach dem Wort „Niederschrift“ werden die Wörter „oder einer elektronischen Niederschrift“ eingefügt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Abschrift“ die Wörter „oder einer elektronischen Urschrift“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ergibt sich aus einer Rechtsvorschrift die Pflicht, auf der Urschrift oder Abschrift, die in der Urkundensammlung verwahrt wird, etwas zu vermerken, so ist der Vermerk

1. auf einem gesonderten Blatt niederzulegen, welches mit der in der Urkundensammlung verwahrten Urschrift oder Abschrift zu verbinden ist, wenn die betreffende Urkunde in Papierform errichtet wurde, oder

2. in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen, welches zusammen mit der in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten Urkunde zu verwahren ist, wenn die betreffende Urkunde in elektronischer Form errichtet wurde.

Von einem elektronischen Vermerk, der zusammen mit einer elektronischen Urkunde in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird, ist ein Ausdruck mit dem in der Urkundensammlung verwahrten Ausdruck der elektronischen Urkunde zu verbinden.“

Artikel 3

Änderung der Notarfachprüfungsverordnung

Die Notarfachprüfungsverordnung vom 7. Mai 2010 (BGBl. I S. 576), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dem Vortrag schließt sich ein kurzes Vertiefungsgespräch an.“
2. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Notarverzeichnis- und -postfachverordnung vom 4. März 2019 (BGBl. I S. 187), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In das Notarverzeichnis können zum Zweck der Vorbereitung einer möglichen Bestellung als Notarvertretung zudem eingetragen werden:

 1. Notarassessoren,
 2. ständige Vertretungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Bundesnotarordnung,
 3. sonstige nach § 39 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung geeignete Personen, wenn dies von einem Notar und der betroffenen Person bei der Notarkammer beantragt wird.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „und geographischen Koordinaten“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Öffnungszeiten,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zum Zweck der Vorbereitung einer möglichen Bestellung als Notarvertretung können die Notarkammern zu einer Person nach § 1 Absatz 3 eintragen:

 1. den Familiennamen und den oder die Vornamen nach Maßgabe des § 2 Absatz 3,
 2. die Angaben nach § 2 Absatz 2 und 4,
 3. die Anschrift,
 4. eine E-Mail-Adresse und
 5. eine Telefonnummer.

Die Angaben nach Satz 1 sind zu löschen, wenn die eingetragene Person dies verlangt oder nicht mehr davon auszugehen ist, dass eine Bestellung der Person als Notarvertretung, Notariatsverwalter oder Notar erfolgen wird.“
4. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „dieser“ wird durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Angaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 sind auch im Fall des Satzes 1 nicht einsehbar“.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
6. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
7. Dem § 19 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bundesnotarkammer kann auf Antrag des Notariatsverwalters das besondere elektronische Notarpostfach der von der vorläufigen Amtsenthebung betroffenen Amtsperson sperren.

(4) Die Bundesnotarkammer kann der Notarvertretung eine Übersicht über die noch nicht abgerufenen Nachrichten im besonderen elektronischen Notarpostfach der von der vorläufigen Amtsenthebung betroffenen Amtsperson zur Verfügung stellen. Die Übersicht hat sich auf den Absender und den Eingangszeitpunkt der jeweiligen Nachricht zu beschränken.“

Artikel 5

Weitere Änderungen der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Notarverzeichnis- und -postfachverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Amtsbereich,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
2. In § 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 3 und 4“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 5 und 6“ ersetzt.
5. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Amtsbereich ist nur einsehbar, soweit dies im Rahmen einer Suche nach einem Notar, der Urkundstätigkeiten nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vornimmt, erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Fünften Teil durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Teil 5

Übergangsbestimmungen

- § 76 Übergangsbestimmungen zu Teil 1
- § 77 Übergangsvorschrift zu § 33
- § 78 Übergangsbestimmungen zu Teil 3“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr berufen werden.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „verlängern, höchstens jedoch bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres“ durch die Wörter „um bis zu zwei Jahre verlängern“ ersetzt.

3. In § 59 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „für die Besoldungsgruppe A 13“ durch die Wörter „des höheren Dienstes“ ersetzt.
4. In § 60 Absatz 1 werden die Wörter „für das Eingangsamt A 13“ durch die Wörter „des höheren Dienstes“ ersetzt.
5. Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Übergangsbestimmungen

§ 76

Übergangsbestimmungen zu Teil 1

(1) Die Ausbildungshöchstdauer nach § 7 Nummer 1 gilt nicht für Ausbildungen, die vor dem 1. Oktober 2017 begonnen haben.

(2) Abweichend von § 21 Absatz 6 Satz 1 und § 22 Absatz 3 Nummer 2 muss der regelmäßige Besuch der Arbeitsgemeinschaften für die Zeit vor dem 1. Oktober 2017 nicht bescheinigt und nachgewiesen werden.

(3) Das Insolvenzrecht und das Marken- und Designrecht können erst dann zum Gegenstand der Prüfung nach § 32 Absatz 4 werden, wenn sie zuvor Gegenstand des Studiengangs waren.

§ 77

Übergangsvorschrift zu § 33

Für Mitglieder der Prüfungskommission, die vor dem 31. Juli 2022 berufen wurden, gilt § 33 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung.

§ 78

Übergangsbestimmungen zu Teil 3

Die Vorschriften über die Sicherung des Unterhalts nach Teil 3 gelten nur für Unterhaltsdarlehen, die ab dem 1. Oktober 2017 gewährt werden. Für davor gewährte Darlehen gelten die Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung.“

Artikel 8

**Verordnung über das Patentanwaltsverzeichnis
(Patentanwaltsverzeichnisverordnung – PatAnwVV)**

§ 1

Gegenstand des Verzeichnisses

(1) Die Patentanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der zugelassenen Patentanwälte einschließlich der Syndikuspatentanwälte. In das Verzeichnis sind zudem die folgenden Personen einzutragen:

1. von der Patentanwaltskammer aufgenommene niedergelassene europäische Patentanwälte einschließlich der niedergelassenen europäischen Syndikuspatentanwälte nach § 20 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland;
2. von der Patentanwaltskammer aufgenommene Patentanwälte aus anderen Staaten einschließlich der Syndikuspatentanwälte aus anderen Staaten nach § 157 Absatz 1 der Patentanwaltsordnung.

(2) In das Verzeichnis nach Absatz 1 sind von der Patentanwaltskammer zudem die Berufsausübungsgesellschaften einzutragen, die

1. nach § 52f der Patentanwaltsordnung zugelassen sind oder
2. als niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 der Patentanwaltsordnung zugelassen sind.

§ 2

Inhalt des Verzeichnisses

(1) Als Zusatz zum Familiennamen werden, soweit von der eingetragenen Person geführt und mitgeteilt, akademische Grade und Ehrenggrade sowie die Bezeichnung "Professor" eingetragen. Die Patentanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengrades oder der Bezeichnung "Professor" nachgewiesen wird.

(2) Führt die eingetragene Person einen Berufsnamen und teilt sie diesen mit, wird auch dieser eingetragen.

(3) Verfügt die eingetragene Person über mehrere Vornamen, so sind diese nur insoweit einzutragen, als sie im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.

(4) Als Name der Kanzlei, Zweigstelle oder Berufsausübungsgesellschaft ist die Bezeichnung einzutragen, unter der die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft am jeweiligen Standort beruflich auftritt. Führt eine Berufsausübungsgesellschaft eine Kurzbezeichnung, so ist diese als Name einzutragen. Bei Syndikuspatentanwälten ist als Name der Arbeitgeber einzutragen. Wird eine weitere Kanzlei eingetragen, muss sich deren Name von dem Namen anderer für die Person eingetragener Kanzleien unterscheiden.

(5) An Telekommunikationsdaten werden, soweit von der eingetragenen Person oder Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilt, jeweils eine Telefon- und eine Telefaxnummer sowie eine E-Mail-Adresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen. Zudem wird, soweit von der eingetragenen Person oder Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilt, eine Internetadresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen. Die eingetragene Person hat der Patentanwaltskammer zumindest eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse je Kanzlei mitzuteilen.

(6) Als Zeitpunkt der Zulassung ist der Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zur Patentanwaltschaft oder als Berufsausübungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen, sofern die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft seitdem ununterbrochen Mitglied der Patentanwaltskammer gewesen ist. Andernfalls ist der Zeitpunkt der letzten Aufnahme in die Patentanwaltskammer einzutragen. Auf Antrag der eingetragenen Person ist im Fall des Satzes 2 auch ein nachgewiesener Zeitpunkt der ersten Zulassung zur Patentanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen. Bei

nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in das Verzeichnis eingetragenen Personen tritt an die Stelle der Zulassung die Aufnahme in die Patentanwaltskammer.

(7) Vollziehbare Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote sind unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns sowie der Dauer des Verbots einzutragen. Bei der Eintragung eines Berufsausübungsverbots ist zu vermerken, dass dieses für die Dauer einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder einer Übernahme eines öffentlichen Amtes besteht. Wurde nach § 21 Absatz 4 Satz 1 der Patentanwaltsordnung die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet, so ist auch diese Maßnahme unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns einzutragen; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Die Eintragung einer Vertretung muss den Zeitraum erkennen lassen, für den diese bestellt ist.

(9) Im Fall der Befreiung von der Kanzleipflicht sind auch der Zeitpunkt des Beginns der Befreiung und bestehende Auflagen einzutragen.

§ 3

Eintragungen in das Verzeichnis

Die Eintragung der nach § 1 in das Verzeichnis einzutragenden Personen und Berufsausübungsgesellschaften erfolgt unverzüglich nach ihrer Aufnahme in die Patentanwaltskammer. Im Übrigen nimmt die Patentanwaltskammer Eintragungen unverzüglich vor, nachdem sie von den einzutragenden Umständen Kenntnis erlangt hat und ihr erforderliche Nachweise vorgelegt wurden.

§ 4

Berichtigungen des Verzeichnisses; Auskunftersuchen

Stellt die Patentanwaltskammer fest, dass Eintragungen in ihrem Verzeichnis unrichtig oder unvollständig sind, hat sie diese unverzüglich zu berichtigen. Insbesondere sind nicht mehr bestehende Berufs-, Berufsausübungs- oder Vertretungsverbote unverzüglich aus dem Verzeichnis zu löschen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses, hat die Patentanwaltskammer Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen durch die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft zu verlangen.

§ 5

Sperrung und Löschung von Eintragungen

(1) Scheidet eine in das Verzeichnis eingetragene Person oder zugelassene Berufsausübungsgesellschaft aus der Patentanwaltskammer aus, so sperrt die Patentanwaltskammer unverzüglich sämtliche der zu dieser Person oder Berufsausübungsgesellschaft eingetragenen Angaben. Die Rechtsfolge des Satzes 1 gilt sinngemäß für die gesonderte Eintragung eines Syndikuspatentanwalts nach § 41d Absatz 5 Satz 2 der Patentanwaltsordnung, soweit dessen Zulassung widerrufen wird.

(2) Gesperrte Eintragungen dürfen nicht durch Einsichtnahme in das Register ersichtlich sein.

(3) Gesperrte Eintragungen werden spätestens zwei Jahre nach der Sperrung gelöscht, soweit nicht die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft einer längeren Speicherung ausdrücklich zustimmt. Auf Antrag der eingetragenen Person oder Berufsausübungsgesellschaft sind gesperrte Eintragungen unverzüglich zu löschen. § 29 Absatz 5 Satz 4 der Patentanwaltsordnung bleibt unberührt.

(4) Eine zu Unrecht erfolgte Sperrung ist unverzüglich rückgängig zu machen.

(5) Ist für die Abwicklung einer Kanzlei oder Berufsausübungsgesellschaft ein Abwickler bestellt, so ist im Verzeichnis zu vermerken, dass die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr Mitglied der Patentanwaltskammer ist und dass ein Abwickler bestellt wurde.

§ 6

Einsichtnahme in das Verzeichnis

(1) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Patentanwaltskammer muss über das Internet jederzeit kostenfrei und ohne vorherige Registrierung möglich sein.

(2) Eine anstelle der Kanzleiadresse in das Verzeichnis eingetragene zustellfähige Adresse ist nicht einsehbar.

§ 7

Suchfunktion

(1) Die Patentanwaltskammer hat die Einsichtnahme in ihr Verzeichnis über eine Suchfunktion zu gewährleisten. Die Suchfunktion hat die alternative und die kumulative Suche anhand folgender Angaben zu ermöglichen:

1. Familienname; ist als Zusatz hierzu ein Berufsname eingetragen, muss auch dieser bei der Suche gefunden werden können;
2. Vorname;
3. Adresse der Kanzlei oder Zweigstelle;
4. Kanzleiname, Name oder Firma der Berufsausübungsgesellschaft oder Name der Zweigstelle;
5. Berufsbezeichnung.

(2) Die Nutzung der Suchfunktion kann von der Eingabe eines auf der Internetseite angegebenen Sicherheitscodes abhängig gemacht werden.

§ 8

Sicherheit und Einsehbarkeit der Verzeichnisdaten

(1) Die Patentanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass Eintragungen, Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen und Löschungen von Daten im Verzeichnis allein durch

sie selbst vorgenommen werden können. Zudem muss nachträglich überprüft und festgestellt werden können, wer diese Maßnahmen innerhalb der Patentanwaltskammer zu welchem Zeitpunkt vorgenommen hat.

(2) Die Patentanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Angaben jederzeit einsehbar sind.

(3) Die Patentanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen, dass sie von auftretenden Fehlfunktionen des Verzeichnisses unverzüglich Kenntnis erlangt. Schwerwiegende Fehlfunktionen hat sie unverzüglich, andere Fehlfunktionen hat sie zeitnah zu beheben.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 5 und 7 Nummer 1, 2 und 5 sowie Artikel 8 treten am 1. August 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Notarinnen und Notare das Urkundenverzeichnis, das Verwahrungsverzeichnis und die elektronische Urkundensammlung verpflichtend im Elektronischen Urkundenarchiv führen. Alle anderen Akten und Verzeichnisse können sie auf freiwilliger Basis im Elektronischen Notariatsaktenspeicher führen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat nach § 78h Absatz 4 und § 78k Absatz 5 der Bundesnotarordnung (BNotO) hierzu durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu treffen. Diese Regelungen sollen an die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) angegliedert werden.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt dieser Verordnung ist die Anpassung der NotAktVV an die Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) (DiRUG), das einen Anstieg notarieller elektronischer Urkunden in Zahl und Bedeutung erwarten lässt. Die Bestimmungen zur Aufbewahrung dieser Urkunden sowohl in herkömmlicher Form in der Urkundensammlung als auch in elektronischer Form in der elektronischen Urkundensammlung sollen daher ergänzt und angepasst werden.

Daneben sollen in der NotAktVV kleinere Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Sammelbezeichnung von vertretenen Beteiligten, der amtlichen Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen und den Aufbewahrungsfristen für die Generalakten bereinigt werden.

Im Rahmen der notariellen Fachprüfung soll der mündliche Vortrag mehr Gewicht erhalten.

In das Notarverzeichnis sollen weitere Angaben aufgenommen werden, um den Rechtsuchenden das Auffinden derjenigen Notarinnen und Notare zu erleichtern, die für Online-Beurkundungen verfügbar sind. Außerdem soll die Eintragung von solchen Personen ermöglicht werden, die künftig Notarvertretungen übernehmen werden, um zu gewährleisten, dass diese Personen während der Vertretung die Amtsgeschäfte von Anfang an umfänglich wahrnehmen können. Schließlich sollen im Fall einer vorläufigen Amtsenthebung den Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern sowie den Notarvertretungen weitere Befugnisse im Hinblick auf das besondere elektronische Notarpostfach der vorläufig des Amtes enthobenen Amtsperson eingeräumt werden, damit diese die Amtsgeschäfte effektiv weiterführen können.

Mit der Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) sollen Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Besetzung der Prüfungskommission für die Patentanwaltsprüfung umgesetzt werden.

Schließlich soll mit der Patentanwaltsverzeichnisverordnung (PatAnwVV) die Ermächtigung aus § 29 Absatz 5 der Patentanwaltsordnung (PAO) ausgefüllt werden, nach der das BMJV die näheren Bestimmungen zum Patentanwaltsverzeichnis zu erlassen hat.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit Artikel 1 sollen zum 1. Januar 2022 hauptsächlich die Verordnungsermächtigungen des § 78h Absatz 4 BNotO (zum Elektronischen Urkundenarchiv) und des § 78k Absatz 5 BNotO (zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher) in den neuen §§ 54 ff. der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse in der Entwurfsfassung (NotAktVV-

E) umgesetzt werden. Die NotAktVV, die größtenteils selbst erst zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt, regelt die Führung von Akten und Verzeichnissen durch Notarinnen und Notare. Mit Blick auf das Elektronische Urkundenarchiv, das aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) (Urkundenarchivgesetz) am 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wird, sind die Bestimmungen der NotAktVV bereits an den Erfordernissen einer elektronischen Akten- und Verzeichnisführung ausgerichtet. Durch die Neuregelungen werden die Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktspeichers näher definiert und die Einzelheiten zur Einräumung und zur Entziehung technischer Zugangsberechtigungen bestimmt. Daneben werden Vorgaben aufgenommen, die die Sicherheit und den Schutz der in den beiden Archivspeichern enthaltenen Daten sowie deren Vertraulichkeit sicherstellen sollen.

In Artikel 1 sollen zudem weitere Änderungen an der NotAktVV vorgenommen werden. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist für notarielle Generalakten soll einheitlich auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes einer Notarin oder eines Notars oder die Verlegung des Amtssitzes in einen anderen Amtsgerichtsbezirk festgelegt werden (§§ 50 und 51 NotAktVV-E). Die Regelung zu den Angaben bei Verfügungen von Todes wegen soll terminologisch an die Begrifflichkeiten des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) angepasst werden (§ 16 NotAktVV-E). Sammelbezeichnungen sollen im Urkundenverzeichnis auch dann möglich sein, wenn mehr als 20 vertretene Beteiligte Erklärungen abgeben (§ 12 NotAktVV-E). Und schließlich soll das regelmäßig erforderliche Nachtragen des Datums im Urkundenverzeichnis, an dem eine Verfügung von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung genommen wurde, keine persönliche Bestätigung durch die Notarin oder den Notar mehr erforderlich machen (§ 20 NotAktVV-E).

Mit Artikel 2 soll die NotAktVV zum 1. August 2022 an die durch das DiRUG eingeführten Neuerungen angepasst werden. Auf der Grundlage des geltenden Beurkundungsrechts gehen die Bestimmungen der NotAktVV bisher weitestgehend von in Papierform errichteten notariellen Urkunden aus. Vor dem Hintergrund der infolge des DiRUG steigenden Bedeutung elektronischer Urkunden, namentlich der einfachen elektronischen Zeugnisse zur Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen und der neu eingeführten elektronischen Niederschriften, sollen durch Artikel 2 die insofern mit Blick auf die notarielle Akten- und Verzeichnisführung notwendigen Anpassungen der NotAktVV vorgenommen werden. Hierzu wird insbesondere geregelt, welche Vorgaben Notarinnen und Notare bei der Eintragung der elektronischen Niederschrift in ihr Urkundenverzeichnis und bei der Verwahrung derselben in ihrer Urkundensammlung sowie ihrer elektronischen Urkundensammlung zu beachten haben. Mit Blick auf die zukünftig steigende Bedeutung der öffentlichen Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen werden außerdem einzelne Regelungen betreffend die Verwahrung elektronischer Vermerkurkunden angepasst. Daneben ist eine klarstellende Regelung zur Erstellung elektronischer Urkunden sowie Sonderregelungen für die Angabe der Urkundenverzeichnisnummer und der Jahreszahl auf elektronischen Urkunden vorgesehen. Außerdem werden die Angaben zur Urkundenart im Urkundenverzeichnis um die gegebenenfalls zu machende Angabe zur Beurkundung mittels Videokommunikation oder im gemischten Verfahren ergänzt. Im Übrigen sind verschiedene weitere Folgeänderungen vorgesehen.

Mit Artikel 3 soll in der Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) dem mündlichen Vortrag dadurch mehr Gewicht verliehen werden, dass dieser um ein kurzes Vertiefungsgespräch erweitert wird (§ 14 der Notarfachprüfungsverordnung in der Entwurfsfassung – NotFV-E) und die mündliche Prüfungsleistung mit künftig 30 Prozent insgesamt einen größeren Anteil an der Gesamtnote einnehmen soll (§ 15 NotFV-E).

Mit den die Notarverzeichnis- und -postfachverordnung (NotVPV) betreffenden Änderungen in Artikel 4 sollen zum 1. Januar 2022 auch Angaben zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstellen und deren geographische Lage im Notarverzeichnis aufgenommen werden (§ 3 der

Notarverzeichnis- und -postfachverordnung in der Entwurfsfassung – NotVPV-E). Zudem sollen Personen, die künftig als Notarvertretung bestellt werden, bereits vorab in das Notarverzeichnis eingetragen werden können. Dabei bleibt aber sichergestellt, dass sie nur dann im Notarverzeichnis einsehbar sind, wenn sie tatsächlich ein Amt als Notarvertretung ausüben, und auch in diesem Fall sollen abgesehen von dem Namen keine persönlichen Daten der Vertretung, sondern nur die auf die Amtstätigkeit bezogenen Daten einsehbar sein (vergleiche dazu die Änderungen in den §§ 1, 5 und 9 NotVPV-E). Im Fall der vorläufigen Amtsenthhebung einer Amtsperson soll Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern die Möglichkeit gegeben werden, die Sperrung des besonderen elektronischen Notarpostfach der vorläufig des Amtes enthobenen Person herbeizuführen (§ 19 NotVPV-E). Sollten an der betroffenen Notarstelle keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Zugangsberechtigung zu diesem Postfach vorhanden sein und ist auch die vorläufig des Amtes enthobenen Person insoweit nicht kooperativ, so stellt eine eigene Befugnis zur Sperrung die einzige Möglichkeit für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter dar, das weitere Eingehen von Nachrichten auf diesem nicht mehr zugänglichen Konto zu verhindern. Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sowie Notarvertretungen sollen darüber hinaus eine Übersicht über die in dem Postfach eingegangenen, noch nicht abgerufenen Nachrichten erhalten können, um so zu ermöglichen, dass auch die bereits erfolgte Korrespondenz nachverfolgt werden kann.

Artikel 5 dient der Anpassung der NotVPV an die durch das DiRUG eingeführten Neuerungen und soll daher erst am 1. August 2022 in Kraft treten. Die in § 3 NotVPV-E vorgesehene Aufnahme des Amtsbereichs in das Notarverzeichnis soll es den Rechtsuchenden ermöglichen, die Notarinnen und Notare zu finden, die nach § 10a Absatz 3 der Bundesnotarordnung in der Fassung des DiRUG (BNotO n. F.) für eine Online-Beurkundung in Betracht kommen. Der Amtsbereich soll nach § 9 NotVPV-E aber auch nur zu diesem Zweck einsehbar sein, weil anderenfalls der unzutreffende Eindruck einer insgesamt örtlich ausschließlich auf dem Amtsbereich beschränkten Zuständigkeit der Notarinnen und Notare entstehen könnte.

Durch die mit Artikel 7 beabsichtigten Änderungen an der PatAnwAPrV soll in § 33 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Entwurfsfassung (PatAnwAPrV-E) die Dauer der Berufung in die Prüfungskommission beim Deutschen Patent- und Markenamt von drei auf fünf Jahre angehoben werden. Zugleich sollen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr als Mitglieder der Prüfungskommission berufen werden. Nach einem Ausscheiden aus der Praxis soll eine weitere Prüfungstätigkeit noch für eine Dauer von maximal zwei Jahren möglich sein. Damit soll der erforderliche Praxisbezug gewährleistet werden.

In die neue PatAnwVV sollen die Vorgaben zur Führung des Patentanwaltsverzeichnisses aufgenommen werden, die sich in weiten Teilen an diejenigen zur Führung des Rechtsanwaltsverzeichnisses nach der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) anlehnen.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere sind die aus § 78h Absatz 4 und § 78k Absatz 5 BNotO sowie § 29 Absatz 5 PAO folgenden Verpflichtungen zum Erlass der näheren Bestimmungen zum Elektronischen Urkundenarchiv, zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher sowie zum Patentanwaltsverzeichnis zwingend. Im Übrigen würden anderenfalls die bisherigen Defizite bestehen bleiben.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zur Änderung und Ergänzung der NotAktVV folgt aus den §§ 36 und 78h Absatz 4 sowie § 78k Absatz 5 BNotO. Die Ermächtigung zur Änderung der NotFV folgt aus

§ 7g Absatz 2 Satz 2 und § 7i BNotO. Die Ermächtigung zur Änderung der NotVPV folgt aus den §§ 78m und 78n Absatz 7 BNotO. Die Ermächtigung zur Änderung der RAVPV folgt aus § 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Ermächtigung zur Änderung und Ergänzung der PatAnwAPrV folgt aus den §§ 12 und 29 Absatz 5 PAO sowie den §§ 10 und 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland.

Zur Änderung der §§ 59 und 60 PatAnwAPrV ist nach § 12 Absatz 2 PAO das Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich.

Zu den Änderungen, die auf den Ermächtigungen nach den §§ 7g, 7i, 36 und 78m BNotO, § 31c BRAO sowie den §§ 12 und 29 PAO beruhen, ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Artikel 2 der Verordnung dient in Teilen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, 80). Die Umsetzung dieser Richtlinie ist für die Bundesrepublik Deutschland infolge der Ausübung der Verlängerungsoption mit Erklärung gegenüber der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2020 größtenteils bis spätestens zum 1. August 2022 sowie in Teilen bis zum 1. August 2023 verpflichtend vorgeschrieben.

Die Verordnung ist zudem auch im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union sowie insgesamt mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen der NotAktVV-E zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenpeicher sowie zur Umsetzung der Vorgaben des DiRUG fördern den elektronischen Rechtsverkehr und dienen wie auch die Anpassung der Vorschriften zu den Sammelbezeichnungen und zur Aufbewahrung der Generalakten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die Änderungen der NotVPV erleichtern insbesondere die Bestellung von Notarvertretungen. Die Vorschriften zum Patentanwaltsverzeichnis dienen dem schnellen Auffinden der Patentanwältinnen und -anwälte, was ebenfalls den elektronischen Rechtsverkehr fördert und eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zur Folge hat.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Indem die Verordnung Modernisierungen des notariellen und patentanwaltlichen Berufsrechts vorschlägt, leistet sie einen Beitrag zu SDG 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“, insbesondere zu Ziel 16.3 „Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“ und Ziel 16.6. „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für Notarinnen und Notare sowie für die Bundesnotarkammer ist zum ganz überwiegenden Teil bereits im Urkundenarchivgesetz sowie im DiRUG berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Kosten, die mit der Einrichtung und Nutzung des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers sowie der Online-Beurkundung verbunden sind.

Der weitere Erfüllungsaufwand für die Bundesnotarkammer für die Erweiterung der Angaben im Notarverzeichnis nach § 3 NotVPV-E sowie für die erweiterten Möglichkeiten zur Sperrung des besonderen elektronischen Notarpostfachs und zur Kenntnisnahme von eingegangenen Nachrichten nach § 19 NotVPV-E beträgt einmalig 75 000 Euro und jährlich 15 000 Euro.

Die Patentanwaltskammer führt bereits ein Patentanwaltsverzeichnis, das die Vorgaben der der neuen PatAnwVV-E weitestgehend berücksichtigt. Soweit in das Patentanwaltsverzeichnis ab dem 1. August 2022 auch Berufsausübungsgesellschaften einzutragen sind, sind die dadurch entstehenden Kosten bereits im Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) berücksichtigt. Durch die nunmehr beabsichtigte nähere Ausgestaltung der Vorgaben für das Patentanwaltsverzeichnis entsteht der Patentanwaltskammer daher kein weiterer Aufwand.

5. Weitere Kosten

Die für Bürgerinnen und Bürger, Notarinnen und Notare sowie die Wirtschaft entstehenden weiteren Kosten sind bereits im Urkundenarchivgesetz sowie im DiRUG angegeben. Zusätzliche Kosten entstehen durch diese Verordnung nicht.

Die Verordnung hat zudem keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

6. Weitere Regelungsfolgen

Über die bereits bezeichneten Verfahrenserleichterungen hinaus hat die Verordnung keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind zudem keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen ist nicht angezeigt, da diese dauerhaft für Rechtssicherheit sorgen sollen. Eine Evaluierung ist ebenfalls nicht erforderlich, da die Änderungen weder vom Inhalt noch von den Kosten eine solche Bedeutung haben, die eine Evaluierung angemessen erscheinen lassen würde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Anfügung der §§ 54 bis 66 NotAktVV-E als Abschnitt 11 der NotAktVV-E macht die Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 5 NotAktVV)

Die Verpflichtung nach § 5 Absatz 3 und 4 NotAktVV, körperliche Zugangsmittel und Wissensdaten, die für den Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv verwendet werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zu überlassen, soll auf die Zugangsmittel und Wissensdaten erstreckt werden, die für den Zugang zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher erforderlich sind. Neben den von der Vorschrift direkt betroffenen Notarinnen und Notaren erfasst diese Änderung nach § 39 Absatz 4 BNotO die Notarvertretungen, nach § 57 Absatz 1 BNotO die Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter und nach § 55 Absatz 5 NotAktVV-E die Personen, denen nach § 55 Absatz 3 und 4 NotAktVV-E eine Zugangsberechtigung zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher eingeräumt wurde.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 12 NotAktVV)

Durch die Änderung des § 12 Absatz 4 NotAktVV soll es Notarinnen und Notaren ermöglicht werden, bei mehr als 20 vertretenen Personen eine Sammelbezeichnung im Urkundenverzeichnis auch dann zu verwenden, wenn es sich um Erklärungen zur Niederschrift nach den §§ 8 oder 38 BeurkG handelt. Nach der derzeit vorgesehenen, ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung des § 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV sind bei Erklärungen zur Niederschrift alle vertretenen Personen in das Urkundenverzeichnis einzutragen. Aus der Praxis ist jedoch von Fällen berichtet worden, in denen Niederschriften mit einer dreistelligen Anzahl von vertretenen Personen beurkundet werden. Dies würde zu einer nicht unerheblichen Belastung für die Praxis führen. Ziel der Änderung ist es, diese Belastungen bei mehr als 20 vertretenen Personen durch die Möglichkeit der Eintragung einer Sammelbezeichnung im Urkundenverzeichnis zu verhindern. In diesen Fällen greift zum einen die in der Begründung zur der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse sowie zur Änderung der Verordnung über die notarielle Fachprüfung enthaltene Annahme nicht, dass in einem Beurkundungsverfahren in der Regel nur wenige Beteiligte vor der Notarin oder dem Notar erscheinen (Bundesratsdrucksache 420/20, S. 40). Da die vertretenen Personen gerade nicht zum Beurkundungsvorgang erscheinen, greift zum anderen auch die Begründung zu § 12 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV nicht, nach der im Fall des Erscheinens zum Beurkundungsvorgang ein Verzicht auf die namentliche Eintragung im Urkundenverzeichnis unangemessen erscheint.

Zu Nummer 4 (Änderung der §§ 13 und 14 NotAktVV)

Durch die Änderungen in den §§ 13 und 14 NotAktVV soll die in der NotAktVV bisher teilweise vorgenommene begriffliche Unterscheidung zwischen „Bundesnotarkammer“ und „Urkundenarchivbehörde“ aufgehoben und durchgehend eine einheitliche Bezeichnung eingeführt werden. Da die Bundesnotarkammer in § 78 Absatz 1 Satz 1 BNotO ausdrücklich zur Urkundenarchivbehörde bestimmt wird, erscheint eine begriffliche Unterscheidung in der NotAktVV auch in den Fällen nicht erforderlich, in denen die Bundesnotarkammer in ihrer Funktion als Betreiberin des Elektronischen Urkundenarchivs betroffen ist.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 16 NotAktVV)

Mit der Neufassung des § 16 Absatz 1 NotAktVV wird die Bestimmung an den Wortlaut der dort in Bezug genommenen Regelung in § 34 Absatz 1 und 2 BeurkG angepasst, ohne

dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Die bisherige Fassung, die in Übereinstimmung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) auf das „Abliefern“ einer letztwilligen Verfügung abstellt, bildet den Wortlaut der notariellen Pflichten im Umgang mit Verfügungen von Todes wegen nicht zutreffend ab. Denn nach § 34 Absatz 1 und 2 BeurkG werden diese in die besondere amtliche Verwahrung „gebracht“. Demgegenüber besteht für sie eine notarielle „Ablieferungspflicht“ an das Nachlassgericht nach § 34a Absatz 3 Satz 1 BeurkG erst nach Eintritt des Erbfalls.

Zu Nummer 6 (Änderung der §§ 17 und 19 NotAktVV)

Die Änderungen dienen wiederum der einheitlichen Bezeichnung in der NotAktVV. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 20 NotAktVV)

In § 20 Absatz 2 Nummer 2 NotAktVV-E soll für die Angabe nach § 16 Absatz 1 NotAktVV eine weitere Ausnahme von der Bestätigungspflicht nach § 20 Absatz 1 NotAktVV eingeführt werden.

Nach § 34 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 BeurkG soll die Notarin oder der Notar veranlassen, dass eine Verfügung von Todes wegen unverzüglich in die besondere amtliche Verwahrung verbracht wird. Nach § 16 Absatz 1 NotAktVV ist bei der Verbringung einer Verfügung von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung im Urkundenverzeichnis zu vermerken, wann diese erfolgte. Die Angabe dient der Überprüfung im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung der Amtsgeschäfte (vergleiche Bundesratsdrucksache 420/20, S. 43).

Die Verbringung in die besondere amtliche Verwahrung steht in der Regel in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Beurkundung der letztwilligen Verfügung. Dabei hängt es allein von den organisatorischen Abläufen im Notariat ab, ob die Angabe des Zeitpunkts der Verbringung im Urkundenverzeichnis bei der Ersteintragung in das Urkundenverzeichnis oder durch eine nachträgliche Hinzufügung erfolgt. Es erscheint daher nicht sachgerecht, hinsichtlich der Pflicht zur persönlichen Bestätigung durch die Notarin oder den Notar die Fälle unterschiedlich zu behandeln und eine solche für die Fälle nachträglicher Hinzufügung vorzuschreiben, zumal hiermit regelmäßig Mehraufwand der Notarin oder des Notars verbunden wäre. Dies wird durch die Ergänzung der Ausnahmebestimmung vermieden.

Von dieser Ausnahme ist die nachträgliche Verbringung eines notariell verwahrten Erbvertrags in die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht nicht umfasst (§ 16 Absatz 3 Nummer 1 NotAktVV). Denn zwischen der Beurkundung des Erbvertrags und der nachträglichen Verbringung in die besondere amtliche Verwahrung liegt häufig ein nicht unerheblicher Zeitraum, so dass die Bestätigung der Änderung durch die Notarin oder den Notar für ein in solchen Fällen länger zurückliegendes Beurkundungsgeschäft gerechtfertigt ist.

Zu den Nummer 8 und 9 (Änderung der §§ 25, 28 und 35 NotAktVV)

Die Änderungen dienen erneut der einheitlichen Bezeichnung in der NotAktVV. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (Änderung der §§ 50 und 51 NotAktVV)

Derzeit beginnt die Aufbewahrungsfrist für die von den Notarinnen und Notaren zu führenden Generalakten nach § 5 Absatz 4 Satz 4 DONot mit dem ersten Tag des auf die letzte inhaltliche Bearbeitung folgenden Kalenderjahres. Hierbei wird die Generalakte als Einheit verstanden, so dass die Aufbewahrungsfrist insgesamt erst mit der letzten Bearbeitung eines einzelnen in der Generalakte verwahrten Dokuments zu laufen beginnt. In den zum 1. Januar 2022 in Kraft tretenden § 50 Absatz 2 Nummer 5 und § 51 Absatz 2 Nummer 5

NotAktVV ist demgegenüber vorgesehen, dass die Aufbewahrungsfrist für die in der Generalakte verwahrten Dokumente mit dem Kalenderjahr beginnt, das auf deren Aufnahme in die Generalakte folgt. Dies wäre jedoch letztlich nicht passend und würde vor allem zu einer massiven Belastung für die Praxis führen. Deshalb soll (noch vor dem Wirksamwerden der NotAktVV) mit § 50 Absatz 2 Nummer 5 und § 51 Absatz 2 Nummer 5 NotAktVV-E bestimmt werden, dass die 30-jährige Frist zur Aufbewahrung der Generalakten mit dem Kalenderjahr beginnt, das auf das Erlöschen des Amtes oder die Verlegung des Amtssitzes in einen anderen Amtsgerichtsbezirk folgt. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist wird damit an den Zeitpunkt des Übergangs der Verwahrungszuständigkeit nach § 51 BNotO geknüpft.

Die Vorschriften bestimmen dann wieder einen einheitlichen Beginn der Aufbewahrungsfrist für die gesamte Generalakte, weil diese im Ergebnis als Einheit zu verstehen ist. Denn sie bildet die Gesamtheit der für die notarielle Amtsführung und die Organisation der Geschäftsstelle vom Ordnungsgeber in § 46 Absatz 1 NotAktVV für besonders bedeutsam erachteten Dokumente. Die bisherige Fassung von § 50 Absatz 2 Nummer 5 und § 51 Absatz 2 Nummer 5 NotAktVV, die den Fristbeginn für jedes einzelne Dokument individuell bestimmte, gibt dieses Verständnis dagegen nur unvollständig wieder.

Die in der Generalakte enthaltenen Dokumente können während der gesamten Amtsdauer der Amtsperson Bedeutung entfalten, so dass es notwendig erscheint, die Generalakte in ihrer Gesamtheit während der gesamten Amtsdauer aufzubewahren und ein schrittweises Vernichten oder Löschen zu verhindern. Das kann nur dann sicher erreicht werden, wenn der Fristbeginn an das Erlöschen des Amtes geknüpft wird.

In Anbetracht des Inhalts der Generalakte erscheint die mit der Änderung in Bezug auf einige Dokumente verbundene Verlängerung der Aufbewahrungsdauer auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht vertretbar. Denn die Generalakte besteht aus Dokumenten, die die notarielle Amtsführung und Organisation der Geschäftsstelle betreffen und enthält keine persönlichen Daten Dritter, insbesondere keine Mandantendaten, die eine zeitnahe Löschung oder Vernichtung erforderlich machen würden.

Zu Nummer 11 (Anfügung des Abschnitts 11 der NotAktVV)

Die Regelungen in dem neuen Abschnitt 11 der NotAktVV-E dienen der Umsetzung der Verordnungsermächtigungen in § 78h Absatz 4 BNotO für das Elektronische Urkundenarchiv und in § 78k Absatz 5 BNotO für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher. Diese Vorschriften verpflichten das BMJV, nähere Bestimmungen zur Einrichtung, zur Führung, zum technischen Betrieb, zu den Einzelheiten der Datenübermittlung, -speicherung und -sicherheit sowie zur Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen zu treffen. Wegen des Sachzusammenhangs zu den bereits verkündeten Bestimmungen der NotAktVV über die Aufbewahrung von Aufzeichnungen im Elektronischen Urkundenarchiv und im Elektronischen Notariatsaktenspeicher wurde diese als Regelungsstandort gewählt.

Zu Abschnitt 11 (Elektronisches Urkundenarchiv und Elektronischer Notariatsaktenspeicher)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notariatsaktenspeicher weisen in ihrer technischen Umsetzung zahlreiche Parallelen auf. Zur Vermeidung von Wiederholungen sollen daher in Unterabschnitt 1 diejenigen Bestimmungen getroffen werden, die sowohl für das Elektronische Urkundenarchiv als auch für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher gelten sollen.

Zu § 54 (Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers)

Zu Absatz 1

Das Elektronische Urkundenarchiv wird nach § 78h Absatz 1 BNotO als technisch zentrales Archiv von der Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde betrieben. Es ist nach § 78i BNotO technisch so zu errichten, dass der Zugang zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten und den darin geführten Verzeichnissen ausschließlich der jeweils für die Verwahrung zuständigen Stelle zusteht. Im Elektronischen Urkundenarchiv werden das Urkundenverzeichnis, das Verwahrungsverzeichnis sowie die elektronische Urkundensammlung geführt. Die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs ist für die Bundesnotarkammer eine Pflichtaufgabe. Die Notarinnen und Notare sind zur Nutzung des Elektronischen Urkundenarchivs verpflichtet.

§ 54 Absatz 1 Satz 1 NotAktVV-E soll die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde verpflichten, das Elektronische Urkundenarchiv in einer Weise zu gestalten, die den Notarinnen und Notaren die Erfüllung ihrer berufsrechtlichen Pflichten hinsichtlich der Eintragungen im Urkundenverzeichnis und im Verwahrungsverzeichnis sowie hinsichtlich der Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung ermöglicht. Diese Pflichten ergeben sich aus den Abschnitten 2, 3 und 5 der NotAktVV. Die Bundesnotarkammer ist dafür zuständig, die technische Infrastruktur für die Eintragungen in den Verzeichnissen und die Verwahrung der elektronischen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Damit ermöglicht sie den zuständigen Verwahrstellen, ihren gesetzlichen Pflichten mit einem vertretbaren Aufwand nachzukommen. Die Bundesnotarkammer ist selbst keine Verwahrstelle und nicht für die Verwahrung zuständig.

Nach Satz 2 kann die Bundesnotarkammer im Elektronischen Urkundenarchiv technisch weitere Eintragungen zulassen, die über die vorgeschriebenen Eintragungen hinausgehen. Dies erlaubt es der Bundesnotarkammer, den Notarinnen und Notaren die Möglichkeit einzuräumen, fakultative Eintragungen vorzunehmen. Notarinnen und Notare können in bestimmten Fällen ein Interesse an solchen Eintragungen haben. Die Bundesnotarkammer kann zudem das Elektronische Urkundenarchiv technisch so gestalten, dass die fakultative Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung durch Notarinnen und Notare möglich ist. Sie soll die Einzelheiten zu den etwaigen fakultativen Eintragungs- und Aufnahmeoptionen im Funktions- und Sicherheitskonzept nach § 61 Absatz 2 NotAktVV-E festlegen. Die weiteren Eintragungen und die Aufnahme weiterer Dokumente müssen berufsrechtlich zulässig sein (vergleiche etwa § 17 Absatz 2 und § 31 Absatz 4 NotAktVV). Die Prüfung, ob eine gesetzlich nicht vorgeschriebene Eintragung oder Verwahrung im Einzelfall rechtlich zulässig ist, obliegt den zuständigen Notarinnen und Notaren.

Zu Absatz 2

Der Elektronische Notariatsaktenspeicher stellt eine digitale Speichermöglichkeit für die notariellen Aufzeichnungen dar, die nicht im Elektronischen Urkundenarchiv aufzubewahren sind. Die Nutzung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers ist für die Notarinnen und Notare freiwillig. Seine Bereitstellung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Bundesnotarkammer. Daher gewähren die diesbezüglichen Regelungen bei der inhaltlichen Ausgestaltung dieses für die Notarinnen und Notare bereitzustellenden Systems einen vergleichsweise großen Gestaltungsspielraum. Dieser ist auch deswegen notwendig, weil die Finanzierung durch kostendeckende Gebühren vorgesehen ist (§ 78k Absatz 2 BNotO), die Nutzung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers aber freiwillig ist. Die Bundesnotarkammer wird daher darauf angewiesen sein, mit einem Kernangebot zu starten und dieses dann entsprechend der tatsächlich bestehenden Nachfrage der Notarinnen und Notare zu erweitern.

Kern- und damit Pflichtbestandteil des Elektronischen Notariatsaktenspeichers ist die Bereitstellung einer Möglichkeit zur sicheren Datenspeicherung, das heißt einer zentralen Speicherinfrastruktur, derer sich Notarinnen und Notare bedienen können und deren Sicherheitsniveau den Anforderungen an eine elektronische Speicherung von Aufzeichnungen außerhalb der Notarstelle genügt.

Absatz 2 nennt fakultative Bestandteile des Angebots, um die der Elektronische Notariatsaktenspeicher über seinen gesetzlichen Pflichtinhalt hinaus schrittweise ergänzt werden kann. Die in Nummer 1 genannte technisch zentral abgewickelte Überleitung kann es ermöglichen, etwa bei Übergang der Verwahrungszuständigkeit nach § 51 Absatz 1 BNotO nicht Dateien von dem Elektronischen Notariatsaktenspeicher der abgebenden Stelle auf den Elektronischen Notariatsaktenspeicher der annehmenden Stelle kopieren zu müssen, sondern eine im System angelegte Möglichkeit der Übergabe zu nutzen. Wenn eine Inhaltsverschlüsselung vorgesehen wird, handelt es sich dabei um eine komplexere Funktionalität. Die nach den Nummern 2 und 3 vorgesehene strukturierte Speicherung kann insbesondere die Bereitstellung von Aktenführungs- oder Content-Management-Systemen als Fachverfahren zur Unterstützung der Amtsausübung ermöglichen. Die Funktionstiefe kann dabei unterschiedlich ausgestaltet werden. So ist auch eine Ausgestaltung denkbar, bei der die Nutzer nur mit Drittsoftware arbeiten und der Elektronische Notariatsaktenspeicher nur die Backend-Infrastruktur bereitstellt. Nummer 4 ermöglicht die Realisierung eines Systems zur beweiswerterhaltenden Speicherung, wie sie für das Elektronische Urkundenarchiv vorgeschrieben ist, etwa durch Nutzung elektronischer Zeitstempel. Nummer 5 schließlich betrifft die Realisierung von Kommunikationsfunktionen, um Dokumente sicher durch und an Notarinnen und Notare zur Verfügung zu stellen, etwa bei der Bereitstellung von Urkundenentwürfen für Beteiligte oder der Rückmeldung von Änderungswünschen. Eine solche Funktion ist ein Annex zur Aktenführung und wäre in engem technischen Zusammenhang zu realisieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt in Anlehnung an § 6 Absatz 4 RAVPV, dass die Gestaltung des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers einschließlich des Zugangs zu diesen nach Möglichkeit barrierefrei ausgestaltet werden soll. Hiervon kann insbesondere abgesehen werden, soweit die Barrierefreiheit mit den mit der Speicherung der Aufzeichnungen verfolgten Zwecken nicht vereinbar wäre, also etwa die Anforderungen an die Barrierefreiheit dazu führen würden, dass der Inhalt der Urkunde (beispielsweise im Hinblick auf farbliche Markierungen) nicht exakt abgebildet wird. Des Weiteren ist die Anforderung der Barrierefreiheit nicht zwingend, wenn dies zu Beeinträchtigungen der Datensicherheit führen würde. Somit kann beispielsweise die Verwendung von spezieller Hard- und Software zur Verschlüsselung des Elektronischen Urkundenarchivs mittels kryptographischer Hardwareelemente, wie sie derzeit geplant ist, vor diesem Hintergrund unbedenklich sein, auch wenn diese Hard- und Software den Anforderungen der Barrierefreiheit nicht entspricht.

Zu § 55 (Technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher)

§ 55 NotAktVV-E regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person eine technische Zugangsberechtigung erhalten muss oder kann. Das bedeutet, dass das technische System dies ermöglichen muss und dass alle notwendigen Mitwirkungen durch die beteiligten Stellen erfolgen müssen. In der Rechtsfolge beschreibt § 55 NotAktVV-E daher vor allem Realakte. Die Einräumung einer technischen Zugangsberechtigung bedeutet, dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass eine bestimmte natürliche Person auf elektronische Inhalte zugreifen kann, die im Elektronischen Urkundenarchiv oder im Elektronischen Notariatsaktenspeicher gespeichert sind.

Die grundlegende Voraussetzung für die Gewährung einer technischen Zugangsberechtigung nach den Absätzen 1 und 2 ist die Eintragung im Notarverzeichnis. Diese wird von den Notarkammern vorgenommen und verpflichtet die Bundesnotarkammer, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass der im Notarverzeichnis eingetragenen Amtsperson oder Notarvertretung die technischen Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher erteilt werden können.

Eine zur Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständige Stelle hat stets jeweils nur eine technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher. Der jeweiligen Zugangsberechtigung werden systemseitig alle Aufzeichnungen im Elektronischen Urkundenarchiv beziehungsweise im Elektronischen Notariatsaktenspeicher zugeordnet, für deren Verwahrung die jeweilige Stelle zuständig ist.

Nach Absatz 1 soll Notarinnen und Notaren sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern eine technische Zugangsberechtigung für die elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren sein, für deren Verwahrung sie jeweils zuständig sind. Der Verwahrzuständigkeit unterfallen die eigenen Amtsbestände sowie diejenigen Akten und Verzeichnisse, deren Verwahrung der jeweiligen Amtsperson insbesondere nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO übertragen wurde. Die Vorschrift erstreckt sich auch auf sonstige Aufzeichnungen im Elektronischen Notariatsaktenspeicher, für die keine Pflicht zur Verwahrung besteht. Der Zugang muss insoweit derjenigen Amtsperson eröffnet sein, in deren Elektronischen Notariatsaktenspeicher diese Aufzeichnungen vorgenommen wurden. Das Gewähren der technischen Zugangsberechtigung kann nach § 58 NotAktVV-E sowohl durch Überleitung als auch durch Einräumung erfolgen.

Nach Absatz 2 soll der Zugang der Notarvertretung zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher demjenigen entsprechen, der der vertretenen Amtsperson eingeräumt ist. Amtspersonen können neben Notarinnen und Notaren auch Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sein.

Nach § 70 Absatz 1 BNotO vertreten die Präsidentin oder der Präsident der Notarkammer und die von ihr oder ihm in gehöriger Form dazu bestimmten Personen die Notarkammer bei der Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften. Um diese Erteilung bei den elektronisch verwahrten Urkunden zu ermöglichen, soll nach Absatz 3 diesen Personen eine technische Zugangsberechtigung zu den von der Notarkammer verwahrten elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren sein. Die Zuständigkeit einer Notarkammer zur Verwahrung amtlicher Bestände ist nach § 51 Absatz 1 Satz 1 BNotO der gesetzliche Regelfall bei Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes in einen anderen Amtsgerichtsbezirk.

Nach Absatz 4 soll Personen, die bei Notarinnen oder Notaren, Notariatsverwalterinnen oder Notariatsverwaltern oder bei Notarkammern beschäftigt sind, eine technische Zugangsberechtigung zu den von der jeweils zuständigen Verwahrstelle verwahrten Aufzeichnungen eingeräumt werden können. Die jeweilige Verwahrstelle soll die Möglichkeit erhalten, weitere, abgeleitete Zugangsberechtigungen zu erteilen, wobei diese erforderlichenfalls in ihrem Umfang eingeschränkt werden können sollen.

§ 5 Absatz 3 und 4 NotAktVV bestimmt, dass Notarinnen und Notare körperliche Zugangsmittel und Wissensdaten, die sie für den Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv (und nach der mit Nummer 2 beabsichtigten Änderung auch zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher) nutzen, dritten Personen nicht überlassen beziehungsweise preisgeben dürfen. Nach Absatz 5 soll diese Verpflichtung auf die Personen erstreckt werden, denen nach Absatz 3 oder 4 eine technische Zugangsberechtigung eingeräumt wird. Damit ergänzt die Regelung die Verpflichtung der Notarinnen und Notare aus § 5 Absatz 5 NotAktVV, wonach

diese durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen müssen, dass die bei ihnen beschäftigten Personen mit den ihnen überlassenen Zugangsmitteln und mit ihren Wissensdaten entsprechend § 5 Absatz 3 und 4 NotAktVV umgehen.

Zu § 56 (Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch)

Nach § 56 NotAktVV-E soll die Bundesnotarkammer angemessene Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass technische Zugangsberechtigungen missbräuchlich eingeräumt, übergeleitet, entzogen oder verwendet werden. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notariatsaktenspeicher zwar in technischer Hinsicht zentrale Systeme sind, jedoch funktional dezentral aufgebaut sind, wie § 78i BNotO und § 64 Absatz 1 NotAktVV-E klarstellen. Die elektronischen Aufzeichnungen dürfen grundsätzlich nur für die Stelle zugänglich sein, die für ihre Verwahrung zuständig ist.

Die Bundesnotarkammer hat dabei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Missbrauch insbesondere dann ausgeschlossen ist, wenn sie oder eine Notarkammer an der Einräumung, Überleitung, Entziehung oder Ausübung von technischen Zugangsberechtigungen beteiligt ist. Diese Beteiligungen können sich etwa aus den Befugnissen der Notarkammern beziehungsweise der Bundesnotarkammer ergeben, nach § 58 Absatz 5 beziehungsweise § 64 Absatz 2 NotAktVV-E technische Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv oder zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher einzuräumen, oder aus der jeweiligen Pflicht, beim Wegfall technischer Zugangsberechtigungen nach § 59 Absatz 1 mitzuwirken. Daher werden hier insbesondere technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein (etwa ein Vieraugenprinzip oder die Festlegung bestimmter Entscheidungswege). Wegen der laufenden Weiterentwicklung der Technik und den damit verbundenen ständig neuen Bedrohungen und Risiken für die Integrität der technischen Zugangsberechtigungen ist es nicht geboten, den Inhalt der Sicherungsmaßnahmen im Einzelnen zum Gegenstand der NotAktVV-E zu machen. Es erscheint angemessen, der Bundesnotarkammer die Verpflichtung aufzuerlegen, in dem Funktions- und Sicherheitskonzept nach § 61 Absatz 2 beziehungsweise § 66 Absatz 1 NotAktVV-E diese Maßnahmen vorzusehen und eine regelmäßige Überprüfung des Funktions- und Sicherheitskonzepts vorzunehmen.

Zu § 57 (Sichere informationstechnische Netze)

Die Vorschrift des § 57 NotAktVV-E orientiert sich an § 12 Absatz 1 der Testamentsregisterverordnung (ZTRV). Notwendige Voraussetzung für den Schutz des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers ist die Beschränkung des Zugangs aus vertrauenswürdigen informationstechnischen Netzen. Das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notariatsaktenspeicher sollen daher grundsätzlich nur aus solchen Netzen zugänglich sein, die von einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in deren Auftrag betrieben werden und mit ihnen gesichert verbunden sind.

Zu Unterabschnitt 2 (Elektronisches Urkundenarchiv)

Der Unterabschnitt 2 enthält die Regelungen, die neben den allgemeinen Vorschriften auf das Elektronische Urkundenarchiv Anwendung finden.

Zu § 58 (Einräumung und Überleitung der technischen Zugangsberechtigung)

§ 58 NotAktVV-E bestimmt, durch welche Personen die Überleitung oder Einräumung von technischen Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv faktisch veranlasst werden darf. Die Vorschrift regelt im Wesentlichen die Möglichkeiten zur Gestaltung des Systems und enthält Einschränkungen hinsichtlich des Vorgangs der Einräumung und

der Überleitung von technischen Zugangsberechtigungen. Die Bundesnotarkammer hat dabei das System so zu gestalten, dass die Notarkammern an der Überleitung und der Einräumung der technischen Zugangsberechtigungen mitwirken können.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 soll die technische Zugangsberechtigung der Notarinnen und Notare sowie der Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter nach § 55 Absatz 1 NotAktVV-E von der bisher zuständigen Verwahrstelle übergeleitet werden. Das betrifft die Fälle, in denen die Verwahrzuständigkeit infolge einer Übertragung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 oder § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO auf eine der genannten Amtspersonen übergeht. In der technischen Umsetzung ist vorgesehen, dass die bislang zuständige Verwahrstelle systemseitig die Überleitung auf die Amtsnachfolge auslöst. Dabei besteht die Möglichkeit, die verwahrten Bestände aufzuteilen und an verschiedene Folgeverwahrstellen weiterzuleiten, wenn eine solche Aufteilung nach der Anordnung der jeweiligen Landesjustizverwaltung nach § 51 BNotO vorgesehen ist. Nachdem die neue Verwahrstelle die Überleitung im System angenommen hat, wird die technische Zugangsberechtigung zu den betroffenen Beständen so umgeschlüsselt, dass entsprechend § 78i BNotO der Zugang zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Aufzeichnungen ausschließlich der oder den neuen Verwahrstellen zusteht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll Notarvertretungen die technische Zugangsberechtigung im Regelfall von der vertretenen Amtsperson eingeräumt werden. Das führt nicht zu einer Beeinträchtigung der technischen Zugangsberechtigung der vertretenen Amtsperson, diese besteht vielmehr unverändert fort. Im Gegensatz zu Absatz 1 findet in den Fällen des Absatzes 2 kein Umschlüsseln von amtlichen Beständen zur technischen Zugangsberechtigung der Notarvertretung statt. Die vertretene Amtsperson muss bei der Einräumung der technischen Zugangsberechtigung mitwirken und die Berechtigung der Notarvertretung im System freischalten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist als Regelfall vorgesehen, dass bei einem Übergang der Verwahrzuständigkeit auf eine Notarkammer nach § 45 Absatz 1 Satz 1 oder § 51 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung des Urkundenarchivgesetzes die technische Zugangsberechtigung der bisher zuständigen Amtsperson auf die Personen übergeleitet wird, die die Notarkammer bei der Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften vertreten und nach § 55 Absatz 3 NotAktVV-E zugangsberechtigt sind. Im Zeitpunkt des Übergangs der Verwahrzuständigkeit steht in aller Regel fest, welche die Personen nach § 55 Absatz 3 NotAktVV-E sind, auf die die technische Zugangsberechtigung übergeleitet werden kann.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 können die technischen Zugangsberechtigungen nach § 55 Absatz 4 NotAktVV-E für die Personen, die bei einer für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständigen Stelle beschäftigt sind, von dieser Stelle eingeräumt werden. Die beschäftigten Personen können nach Satz 2 von der zuständigen Verwahrstelle ermächtigt werden, weitere technische Zugangsberechtigungen einzuräumen, sodass nicht jede Zugangsberechtigung direkt von der Inhaberin oder dem Inhaber der Verwahrzuständigkeit erteilt werden muss. Dies ermöglicht etwa Notarinnen und Notaren sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern die Einräumung der technischen Zugangsberechtigungen an die Mitarbeitenden an die Bürovorsteherin oder den Bürovorsteher zu delegieren. Wie die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 NotAktVV-E kann auch die Befugnis nach Satz 2, weitere Zugangsberechtigungen zu erteilen, von der Verwahrstelle eingeschränkt werden (Satz 3).

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 Satz 1 sollen die Notarkammern die technische Zugangsberechtigung einräumen können, wenn die in § 58 Absatz 1 bis 3 NotAktVV-E bestimmten Möglichkeiten nicht eröffnet sind. Das ist etwa dann denkbar, wenn eine bisher zuständige Verwahrstelle entgegen ihrer Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 NotAktVV zur Mitwirkung bei der Überleitung oder Einräumung nicht bereit oder zu einer solchen Mitwirkung nicht in der Lage sein sollte (zum Beispiel beim Verlust sämtlicher Zugangskarten, bei entsprechenden gesundheitlichen Einschränkungen oder im Todesfall). Vor allem aber kommt diese Möglichkeit dann zur Anwendung, wenn Notarinnen und Notare oder Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter neu bestellt werden. Die Notarkammern haben somit dafür zu sorgen, dass den in § 55 Absatz 1 bis 3 NotAktVV-E genannten Personen stets die ihrer Amtstätigkeit korrespondierende technische Zugangsberechtigung offensteht.

Wird die Notarkammer in einem Fall tätig, in dem bereits die Verwahrzuständigkeit einer anderen Stelle bestanden hatte, ist nach Satz 2 ein Beschluss des Vorstands der Kammer erforderlich, da in diesen Fällen die technische Zugangsberechtigung der bisher zuständigen Verwahrstelle durchbrochen wird. Um im Hinblick auf die nach § 78i BNotO auf die Verwahrstelle beschränkte Zugangsmöglichkeit Missbrauch zu verhindern, wird zudem in Betracht kommen, für die Umsetzung der durchbrechenden Entscheidung ein Vieraugenprinzip vorzusehen. Wird dagegen eine technische Zugangsberechtigung durch die Kammer eingeräumt, ohne dass eine bereits bestehende Verwahrzuständigkeit übertragen wird, ist kein Vorstandsbeschluss erforderlich. Die Mitwirkung der Notarkammer beschränkt sich in diesen Fällen auf die Eintragung der Amtsperson im Notarverzeichnis, die die Grundlage für die Einräumung der technischen Zugangsvoraussetzung bildet.

Ist ein Zuwarten auf den Beschluss des Vorstands der Notarkammer mit der Gefahr des Rechtsverlustes für die Beteiligten verbunden, kann die Präsidentin oder der Präsident der Notarkammer die Entscheidung über die Einräumung der technischen Zugangsberechtigung nach Absatz 5 Satz 4 allein treffen. Sie oder er muss jedoch in diesem Fall die Entscheidung des Vorstands unverzüglich nachholen (Absatz 5 Satz 5).

Zu § 59 (Wegfall und Entziehung der technischen Zugangsberechtigung)

Zu Absatz 1

In § 59 Absatz 1 NotAktVV-E soll in der Rechtsfolge ein Realakt geregelt werden: Endet die technische Zugangsberechtigung, sind die tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu beseitigen, dass die bisher berechtigte Person weiterhin auf die elektronischen Inhalte zugreifen kann, die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeichert sind. Absatz 1 sieht keine weiteren Voraussetzungen für die Entziehung vor, so dass das System so ausgestaltet werden kann, dass die technische Zugangsberechtigung in den in Absatz 1 beschriebenen Situationen automatisch endet. Die Verpflichtung, den Wegfall der technischen Zugangsberechtigung sicherzustellen, trifft Notarkammern und Bundesnotarkammer gleichermaßen: Erstere müssen insbesondere in der Mehrzahl der Fälle durch die entsprechenden Eintragungen in das Notarverzeichnis die Grundlage für den Wegfall schaffen, den Letztere dann technisch umzusetzen hat.

Nummer 1 knüpft das Ende der technischen Zugangsberechtigung an den Übergang der Verwahrzuständigkeit nach § 51 Absatz 1 BNotO an. Ist die Verwahrzuständigkeit übergegangen, darf die frühere Stelle keinen Zugang mehr zu den Altbeständen haben.

Nach Nummer 2 soll die Zugangsberechtigung enden, wenn die Eigenschaft wegfällt, die nach § 55 Absatz 2 oder 3 NotAktVV-E die Grundlage für die Einräumung der technischen Zugangsberechtigung bildete. Die ständige Vertretung nach § 39 Absatz 1 Satz 2 BNotO endet dabei im Sinne der Nummer 2 erst nach Ablauf des Zeitraums, für den sie für alle Vertretungsfälle bestellt wurde. Während dieses Zeitraums gilt für die ständige Vertretung die Regelung nach Absatz 2.

Nach Nummer 3 sollen alle abgeleiteten Zugangsberechtigungen im Sinne des § 55 Absatz 4 NotAktVV-E, die an der früheren Verwahrstelle den Beschäftigten dieser Stelle erteilt wurden, ebenfalls zu dem Zeitpunkt enden, in dem die Verwahrzuständigkeit für die amtlichen Bestände dieser Stelle nach § 51 Absatz 1 BNotO übergeht. Die neue Verwahrstelle soll selbst bestimmen können, welche technischen Zugangsberechtigungen nach § 55 Absatz 4 NotAktVV-E sie erteilt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll einer ständigen Vertretung im Sinne des § 39 Absatz 1 Satz 2 BNotO die technische Zugangsberechtigung im Regelfall für die Zeiträume vorübergehend entzogen werden, in denen keine Amtsbefugnis nach § 44 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung besteht. Außerhalb der Amtsbefugnis besteht in der Regel kein Bedürfnis, der ständigen Vertretung Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv zu gewähren. Von der vorübergehenden Entziehung kann etwa abgesehen werden, wenn wegen eines kurzfristigen Wechsels der Zeiten mit und ohne Amtsbefugnis die vorübergehende Entziehung technisch kaum umsetzbar wäre.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 soll eine Zugangsberechtigung, die einer bei einer Verwahrstelle beschäftigten Person erteilt wurde (§ 55 Absatz 4 NotAktVV-E), von der jeweils zuständigen Verwahrstelle auch wieder widerrufen werden können. Entsprechend der Befugnis zur Einräumung weiterer Zugangsberechtigungen kann die Verwahrstelle bestimmte bei ihr beschäftigte Personen zudem zur Entziehung derartiger Zugangsberechtigungen ermächtigen.

Zu Absatz 4

Vorläufig ihres Amtes enthobene Notarinnen und Notare haben sich nach § 55 Absatz 3 BNotO jeder Amtshandlung zu enthalten. Daher soll diesen nach Satz 1 in aller Regel die technische Zugangsberechtigung entzogen werden. Nur im Ausnahmefall kann es der Notarin oder dem Notar erlaubt und geboten sein, zur Abwendung von Schaden von den Beteiligten noch Abwicklungs- und Betreuungstätigkeiten vorzunehmen (vergleiche Bracker in Görk, Bundesnotarordnung, 4. Edition 2021, § 55 BNotO, Rn. 16 ff.). In solchen Fällen kann nach Satz 1 für einen begrenzten Zeitraum die technische Zugangsberechtigung ausnahmsweise belassen werden.

Nach Satz 2 sollen die nach § 55 Absatz 4 Satz 1 NotAktVV-E erteilten technischen Zugangsberechtigungen sowie Befugnisse nach § 58 Absatz 4 Satz 2 NotAktVV-E bei einer vorläufigen Amtsenthebung bestehen bleiben, um die Handlungsfähigkeit der Notarstelle zu erhalten. Die Regelung entspricht insoweit § 19 Absatz 2 Satz 1 NotVPV für das besondere elektronische Notarpostfach. Entsprechend § 19 Absatz 2 Satz 2 NotVPV sollen nach Satz 3 vorläufig ihres Amtes enthobene Notarinnen und Notare bereits erteilte technische Zugangsberechtigungen und Befugnisse nach § 58 Absatz 4 Satz 2 NotAktVV-E nicht mehr ändern oder widerrufen können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Voraussetzungen der vorübergehenden Sperrung einer technischen Zugangsberechtigung. Der Wegfall der technischen Zugangsberechtigung ist durch die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung gerechtfertigt und muss daher in zeitlicher Hinsicht auf den Zeitraum des Bestehens einer solchen Gefahr beschränkt sein. Die Anwendung der Vorschrift setzt das Bestehen von konkreten Anhaltspunkten voraus, nach denen eine technische Zugangsberechtigung zu Zwecken verwendet wurde oder werden könnte, die nicht im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit stehen, für die die Berechtigung eingeräumt wurde. Stellen sich diese Anhaltspunkte als unzutreffend heraus, muss die technische Zugangsberechtigung wieder gewährt werden.

Zu § 60 (Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen)

Nach § 60 Absatz 1 NotAktVV-E soll die Bundesnotarkammer verpflichtet werden, bei Berechtigungsvorgängen, also im Fall der Überleitung, Einräumung und Entziehung von technischen Zugangsberechtigungen, angemessene Dokumentationen vorzunehmen. Diese Dokumentationspflicht soll zusammen mit der Mitteilungspflicht nach Absatz 2 die Berechtigungsvorgänge dauerhaft transparent und nachvollziehbar machen. Entsprechend sollte aus den Aufzeichnungen nach Satz 1 jeweils hervorgehen, welche technischen Zugangsberechtigungen erteilt wurden, wann dies erfolgte, von wem und gegebenenfalls in wessen Namen die Zugangsberechtigung erteilt wurde und wem die Berechtigung eingeräumt, übergeleitet oder entzogen wurde. Die Bundesnotarkammer soll nach Satz 2 neben den verpflichtenden Aufzeichnungen nach Satz 1 noch weitere zweckmäßige Dokumentationsmaßnahmen vorsehen können. Die Bundesnotarkammer hat insoweit einen Gestaltungsspielraum, in dessen Rahmen sie auch die Aufbewahrungsfrist festlegen kann. Nach Satz 3 sollen die verpflichtende Dokumentation nach Satz 1 für 100 Jahre gespeichert werden, damit die technischen Zugangsberechtigungen während der ganzen Aufbewahrungsdauer der von ihr potentiell betroffenen Inhalte nachvollzogen werden können. Diese Transparenz dient dem Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren des Elektronischen Urkundenarchivs, das für den Rechtsverkehr von grundlegender Bedeutung ist.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Bundesnotarkammer den zuständigen Verwahrstellen und den Notarkammern im Rahmen derer jeweiliger Zuständigkeiten Informationen über die erteilten technischen Zugangsberechtigungen übermitteln. Diese Möglichkeit dient in der Zusammenschau mit der Aufzeichnungspflicht der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechtigungsvorgänge. Die Mitteilungen können insbesondere eine regelmäßige Information der Verwahrstellen darüber umfassen, welche Berechtigungen für den Zugang zu den jeweils in ihrer Zuständigkeit stehenden Aufzeichnungen bestehen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums erteilt wurden. Durch die Mitteilung an die Notarkammern soll diesen insbesondere auch die Verwaltung der technischen Zugangsberechtigungen nach § 67 Absatz 3 Nummer 4 BNotO ermöglicht werden. Das Einsichtsrecht der Aufsichtsbehörden nach § 93 Absatz 4 BNotO bleibt hiervon unberührt. Die Vorschrift in Satz 2 soll klarstellen, dass die Bundesnotarkammer zur Weitergabe der in ihrer Dokumentation enthaltenen (gegebenenfalls auch personenbezogenen) Daten ermächtigt ist, falls beispielsweise in einem gerichtlichen Verfahren zu prüfen ist, ob eine Urkunde nachträglich verändert wurde.

Zu § 61 (Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit)

Zu Absatz 1

§ 61 Absatz 1 NotAktVV-E listet die Mindestanforderungen auf, die die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde zur Gewährleistung der Datensicherheit im Sinne des § 78h Absatz 4 Nummer 4 BNotO sowie der Vertraulichkeit zu erfüllen hat. Diese Anforderungen sollen sich dabei nicht nur auf die gespeicherten Daten beschränken, sondern auch die Datenübermittlung und die elektronische Kommunikation umfassen. Diese und etwaige weitere zum Zweck der Datensicherheit ergriffenen Maßnahmen sollen in dem Funktions- und Sicherheitskonzept nach Absatz 2 näher ausgestaltet werden. Diese flexible Gestaltung soll es der Bundesnotarkammer ermöglichen, auf technische Entwicklungen im Bereich der Datensicherheit zu reagieren.

Nach Nummer 1 soll in Anlehnung an § 16 Absatz 1 NotVPV die Anmeldung der zugangsberechtigten Person beim Elektronischen Urkundenarchiv mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgen. Für den Zugang zur elektronischen Urkundensammlung muss eines dieser Sicherungsmittel eine kryptographische Hardwarekomponente darstellen. Insoweit ist gegenwärtig vorgesehen, dass die zugangsberechtigte Person über eine Smartcard (kryptographisches Hardwareelement) mit einem darauf gespeicherten kryptographischen Schlüssel verfügt und bei der Anmeldung eine PIN eingibt (Wissenselement).

Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Zugang zur elektronischen Urkundensammlung nur durch den jeweils Zugangsberechtigten erfolgt. Diese Sicherungsmittel werden in Nummer 1 jedoch nicht ausdrücklich festgeschrieben, so dass die Bundesnotarkammer flexibel auf zukünftige technische Entwicklungen reagieren und die Sicherungsmittel dem Stand der Technik entsprechend anpassen kann. Für die Anmeldung zum Urkundenverzeichnis und zum Verwahrungsverzeichnis genügt die Sicherung durch zwei unabhängige Sicherungsmittel, die Nutzung eines kryptographischen Hardwareelements ist insoweit nicht zwingend vorgeschrieben,

Nummer 2 konkretisiert die in § 78h Absatz 2 BNotO enthaltenen technischen Anforderungen an das Elektronische Urkundenarchiv. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Bundesnotarkammer, die Transparenz, die Verfügbarkeit, die Integrität und Authentizität der im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten beziehungsweise der dort verwahrten elektronischen Dokumente sowie deren Beweiswert während der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen. Die Bundesnotarkammer soll geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um diese Vorgaben umzusetzen. Die Vorschrift regelt insbesondere, dass die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten während der für sie geltenden Aufbewahrungsfristen transparent auffindbar und verfügbar sein müssen.

Nummer 3 sieht vor, dass die Bundesnotarkammer sicherstellen muss, dass bei Änderungen an Eintragungen im Urkundenverzeichnis oder im Verwahrungsverzeichnis der Inhalt der Änderung und das Datum ihrer Vornahme dauerhaft nachvollziehbar bleiben. Dies soll der Verhinderung von missbräuchlichen Verhaltensweisen dienen. Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit ist in Absatz 4 eine Aufbewahrungsfrist für die die Änderungen dokumentierenden Daten vorgesehen.

In Nummer 4 dient zum einen der Buchstabe b der dauerhaften Nachvollziehbarkeit von Löschungen von Dokumenten aus der elektronischen Urkundensammlung. Er entspricht damit im Hinblick auf seinen Zweck der Nummer 3. Auch insoweit besteht die Aufbewahrungsfrist nach Absatz 4 für die die jeweilige Löschung dokumentierenden Daten. Zum anderen sieht der Buchstabe a einen Sicherheitsmechanismus gegen eine versehentliche Löschung von Dokumenten aus der elektronischen Urkundensammlung vor. Erteilt die Verwahrstelle einen Löschungsbefehl, soll das nicht unmittelbar zur Folge haben, dass das betreffende Dokument unwiederbringlich aus der elektronischen Urkundensammlung entfernt wird. Vielmehr soll es zunächst in einen systemseitig vorgesehenen Papierkorb verschoben („gesperrt“) und dort für 150 Tage aufbewahrt werden. So soll gewährleistet werden, dass das gesperrte Dokument insbesondere dann wiederhergestellt werden kann, falls der Löschungsbefehl versehentlich oder unbefugt erteilt wurde. Erst nach Ablauf dieser Frist soll das Dokument endgültig aus der elektronischen Urkundensammlung entfernt („gelöscht“) werden. Es erscheint angemessen, einmal pro Quartal zu überprüfen, ob Dokumente fälschlicherweise zur Löschung vorgesehen wurden. Die Sperrfrist wurde mit 180 Tagen daher so gewählt, dass auch bei geringfügiger Überschreitung dieser Frist noch alle Unterlagen vorhanden sind, die eine zuverlässige Bewertung der Rechtfertigung der Löschung erlauben.

Nach Nummer 5 soll als weitere Absicherung im Sinne der Datensicherheit vorgesehen werden, dass in angemessenen Intervallen Datensicherungen vorgenommen werden, die ohne Anbindung an informationstechnische Netze aufbewahrt werden. Die Datensicherungen sollen so vor Manipulationen, die über informationstechnische Netze vorgenommen werden können, geschützt sein. Die Angemessenheit der Intervalle der Datensicherungen ist risikoangemessen anhand der für die Datensicherheit relevanten Umstände zu bestimmen. Sie dürfte jedenfalls dann gewahrt sein, wenn bei der Bestimmung der Intervalle die Grundsätze beachtet wurden, die in den Umsetzungshinweisen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zum Baustein „CON.3: Datensicherungskonzept“ niedergelegt sind.

Nummer 6 dient dem Schutz der Vertraulichkeit der im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten. Die Regelung nimmt Bezug auf die in § 78i BNotO enthaltene Bestimmung, nach der grundsätzlich ausschließlich die für die Verwahrung zuständige Stelle Zugang zu den im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten haben darf. Die Bundesnotarkammer muss trotz des hohen Interesses an einer strengen Vertraulichkeit in bestimmten Ausnahmefällen auf (Meta-)Daten zugreifen können, die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeichert sind. Dies gilt jedoch in keinem Fall für die in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten Dokumente. Ein Zugriff auf die (Meta-)Daten ist insbesondere dann erforderlich, wenn im Rahmen des technischen Supports durch die Bundesnotarkammer oder ein beauftragtes Unternehmen zur Störungsanalyse geklärt werden soll, welche Daten an welchem Ort im Elektronischen Urkundenarchiv gespeichert sind. In diesen Fällen ist die Zustimmung der Verwahrstelle einzuholen. Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen die vorübergehende Öffnung von Sicherheitsmechanismen auch ohne Zustimmung erforderlich ist, namentlich bei im Interesse der Funktionsfähigkeit des Elektronischen Urkundenarchivs erforderlichen Wartungsvorgängen insbesondere an diesen Sicherheitsmechanismen. Die Bundesnotarkammer soll in solchen Fällen verpflichtet sein sicherzustellen, dass die Zuverlässigkeit der mit dem technischen Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs befassten Personen gewährleistet ist, insbesondere wenn diese die Möglichkeit der Kenntnisnahme von im Elektronischen Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten haben. Als mögliche Maßnahmen kommen neben der Prüfung der Zuverlässigkeit organisatorische Maßnahmen wie beispielsweise Zugangsbeschränkungen für Mitarbeitergruppen oder die Kontrolle bestimmter Tätigkeiten in Betracht, damit die technische Einsichtsmöglichkeit durch Mitarbeitende oder beauftragte Unternehmen nicht missbraucht wird. In diesem Zusammenhang werden automatisierte Prozesse zur Dokumentation und Mitteilung umzusetzen sein. Zugleich müssen innerhalb der Bundesnotarkammer geeignete Berichtslinien bestehen, um einen Überblick über Situationen zu ermöglichen, in denen die Kenntnisnahme von Metadaten technisch möglich gewesen wäre. Die Einzelheiten sind auch insoweit in dem Funktions- und Sicherheitskonzept nach Absatz 2 näher zu bestimmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift orientiert sich an § 12 Absatz 2 ZTRV. Sie soll die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde zur Erstellung und zur Umsetzung eines Funktions- und Sicherheitskonzepts für das Elektronische Urkundenarchiv verpflichten. Die Verantwortung für die gespeicherten Inhalte fällt zwar grundsätzlich in die Sphäre der Verwahrstelle. Im Hinblick auf die Datensicherheit ist jedoch die Bundesnotarkammer gemäß § 78h Absatz 2 BNotO dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen für den Schutz der Vertraulichkeit, der Transparenz, Verfügbarkeit und Lesbarkeit sowie der Integrität, Authentizität und Verkehrsfähigkeit der gespeicherten Inhalte zu ergreifen. Zu diesem Zweck soll durch die Bundesnotarkammer ein Funktions- und Sicherheitskonzept erarbeitet werden, das auch den Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere den in den Absätzen 1, 3 und 4 enthaltenen Konkretisierungen des § 78h Absatz 2 BNotO, genügen muss. In dem Funktions- und Sicherheitskonzept sollen zudem die weiteren Eintragungen und die weiteren Dokumente, deren Aufnahme in das Urkundenverzeichnis beziehungsweise in die elektronische Urkundensammlung die Bundesnotarkammer nach § 54 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV-E zugelassen hat, beschrieben werden. Es soll regelmäßig zu überarbeiten und an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen sein. Die Einhaltung des Standes der Technik des Funktions- und Sicherheitskonzepts wird aktuell vermutet, wenn die Anforderungen gemäß ETSI EN 319 401, ETSI TS 119 511 sowie BSI TR 03125 TR-ESOR eingehalten werden.

Das Zeitintervall zwischen den regelmäßigen Überprüfungen ist risikoangemessen anhand der für die Datensicherheit relevanten Umstände zu bemessen. Im Regelfall dürfte aber das Intervall für eine vollständige Überprüfung ein Jahr nicht überschreiten dürfen. Im Hinblick auf die in dem Konzept zu regelnden Aspekte der Datensicherheit dürfte eine Orientierung an dem Konzept „CON.3: Datensicherungskonzept“ des BSI einschließlich der hierzu ergangenen Umsetzungshinweise angezeigt sein.

Zu Absatz 3

Satz 1 trifft eine den Absatz 2 ergänzende Regelung, wonach die Bundesnotarkammer auch die Festlegungen, die die Funktionalität des Elektronischen Urkundenarchivs betreffen, in dem Funktions- und Sicherheitskonzept niederlegen soll. Die Festlegungen sollen dazu dienen, die Speicherung und die Übermittlung der im Elektronischen Urkundenarchiv zu speichernden Daten näher auszugestalten.

Bei der Festlegung der technischen Architektur, der Datenformate, der Schnittstellen und der Speichermedien muss die Bundesnotarkammer nach Satz 2 berücksichtigen, welche Risiken für die dauerhafte Verfügbarkeit der gespeicherten Daten zu erwarten sind. Die Bundesnotarkammer soll bei der technischen Ausgestaltung des Elektronischen Urkundenarchivs und den damit verbundenen Prognoseentscheidungen einen weiten Beurteilungsspielraum haben. Es sind regelmäßig technische Einrichtungen zu verwenden, die sich bewährt haben und bei denen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie auch in Zukunft für einen hinreichend langen Zeitraum funktionsfähig sein werden.

Die Regelung soll auch die Bedeutung der Integrität und der Authentizität der im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten für ihren Beweiswert betonen. Integrität und Authentizität sind auf höchstem Niveau zu sichern. Der Beweiswert der gespeicherten Daten soll auch vor Ablauf der Gültigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur der Notarinnen oder Notare durch geeignete Maßnahmen neu geschützt werden müssen. Welche technischen Vorkehrungen von der Bundesnotarkammer einzusetzen sind, richtet sich nach dem Stand der Technik. Die Einhaltung des Standes der Technik wird jedenfalls dann vermutet, wenn die entsprechenden und jeweils aktuellsten, im Bundesanzeiger bekanntgemachten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI eingehalten werden. Auf die Konformität mit europäischen Standards ist zu achten. Es soll daher eine zertifizierte Dokumentenbewahrung zu verwenden sein, die eine Datenmanipulation nach dem Stand der Technik zuverlässig ausschließt.

Die nach dem aktuellen Stand der Technik denkbare periodische Übersignatur durch die verwahrende Stelle dürfte angesichts der schnell wachsenden Datenmengen nicht praktikabel sein. Der Beweiswert der ursprünglichen qualifizierten elektronischen Signatur der Notarinnen und Notare kann alternativ etwa durch rechtzeitig wiederkehrende Archivzeitstempel unter Einsatz von elektronischen Zeitstempeln gemäß ETSI TS 119 511, ETSI TS 119 512 sowie BSI TR 03125 TR-ESOR erhalten werden, die durch die Bundesnotarkammer automatisch angebracht werden können. Die Bundesnotarkammer ist gehalten, die technische Entwicklung zu beobachten und sicherzustellen, dass die angewandten Sicherungsmechanismen auch nach künftigen Maßstäben höchste technische Standards nach dem Stand der Technik erfüllen.

Die Bundesnotarkammer kann in dem Funktions- und Sicherheitskonzept nach Absatz 2 für die Datenübermittlung an das Elektronische Urkundenarchiv bestimmte Dateiformate und maximale Dateigrößen festlegen, soweit dem keine anderen Vorschriften in Gesetz oder Verordnung (insbesondere § 4 Absatz 1, § 35 Absatz 4 und die §§ 37 und 45 Absatz 3 NotAktVV hinsichtlich der Formate) entgegenstehen und dies im Interesse der Funktionsfähigkeit des Elektronischen Urkundenarchivs zweckmäßig erscheint. Die Bundesnotarkammer hat insoweit einen weiten Beurteilungsspielraum. Sie kann alle Festlegungen treffen, die nach ihrer Einschätzung geeignet sind, ein ressourcenschonendes und effizientes Funktionieren des Elektronischen Urkundenarchivs zu erleichtern. Die Festlegungen zu den Dateiformaten und zu den maximalen Dateigrößen für das Elektronische Urkundenarchiv sind im Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer bekanntzumachen. Insoweit orientiert sich die Vorschrift an der Regelung in § 35 Absatz 4 Satz 2 NotAktVV. Die bekanntgemachten Vorgaben sind für die Verwahrstellen verbindlich und von diesen zu beachten.

Zu Absatz 4

Die Daten zu den Änderungen und Löschungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 soll die Bundesnotarkammer so lange zu speichern haben, wie die entsprechende Eintragung aufzubewahren ist. Die Bundesnotarkammer kann jedoch für Daten, die nicht verpflichtender Verzeichnisinhalte sind, Ausnahmen von der Dokumentationspflicht vorsehen. Zu derartigen Daten gehören etwa die Angabe, ob ein Datensatz streng vertraulich oder bedeutsam für die öffentliche Archivierung ist oder die sonstigen Angaben nach § 17 Absatz 2 NotAktVV. Die Vorschrift steht in Zusammenhang mit den §§ 20 und 30 NotAktVV, die unter anderem eine Pflicht zur persönlichen Bestätigung von Änderungen beinhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 und 2 treffen im Rahmen der gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung der Bundesnotarkammer und der Verwahrstellen eine Zuweisung der insoweit den Verantwortlichen obliegenden Aufgaben. Dabei soll die Bundesnotarkammer für die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit zuständig sein. Die für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständigen Stellen sollen alle übrigen Aufgaben des datenschutzrechtlich Verpflichteten tragen.

Nach Satz 3 sollen diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnotarkammer und der von dieser beauftragten Unternehmen, die mit dem technischen Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs befasst sind, die Befugnis haben, auf die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten zuzugreifen, wenn dies für Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung von Störungen des technischen Systems erforderlich ist. Wie in der Begründung zu § 61 Absatz 1 Nummer 6 NotAktVV-E näher ausgeführt, kann es in bestimmten Ausnahmefällen notwendig werden, dass diese Personen auf (Meta-)Daten zugreifen können, die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeichert sind. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Befugnis in Satz 3 muss nicht systemseitig ausgeschlossen werden, dass ein für die Störungsanalyse oder für Wartungsarbeiten notwendiger Zugriff auf bestimmte Inhalte des Elektronischen Urkundenarchivs technisch ausgeschlossen wird. Ergänzt wird diese Regelung durch § 61 Absatz 1 Nummer 6 NotAktVV-E, der die Bundesnotarkammer zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des fraglichen Personenkreises verpflichtet.

Zu § 62 (Maßnahmen bei technischer Handlungsunfähigkeit der Notarkammern)

§ 62 Satz 1 NotAktVV-E soll die Handlungsfähigkeit der Notarkammern im Hinblick auf das Elektronische Urkundenarchiv absichern. Es ist beispielsweise denkbar, dass eine Notarkammer aufgrund einer Fehlbedienung oder wegen eines Unglücksfalls technisch nicht mehr zur Einräumung oder zur Entziehung technischer Zugangsberechtigungen in der Lage ist. In diesem Fall ist die Bundesnotarkammer verpflichtet, die Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Prinzipiell besteht insoweit ein Spannungsverhältnis zwischen diesen Möglichkeiten der Bundesnotarkammer und der Zugriffsbeschränkung auf die für die Verwahrung zuständige Stelle nach § 78i BNotO, das die Bundesnotarkammer durch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 56 NotAktVV-E bewältigen muss.

Satz 2 bestimmt, dass die in den vorgenannten Fällen denkbaren Maßnahmen möglichst im Funktions- und Sicherheitskonzept beschrieben werden sollen, um der Bundesnotarkammer eine vorab geprüfte und transparente Reaktion auf derartige Umstände zu ermöglichen.

Zu Unterabschnitt 3 (Elektronischer Notariatsaktenspeicher)

Der Unterabschnitt 3 enthält die Regelungen, die neben den allgemeinen Vorschriften auf den Elektronischen Notariatsaktenspeicher Anwendung finden sollen.

Zu § 63 (Nutzungsverhältnis und technische Zugangsberechtigung)

Das in § 63 Absatz 1 NotAktVV-E geregelte Nutzungsverhältnis zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher stellt eine Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und der Bundesnotarkammer dar, die die Grundlage für die Nutzung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers durch die Verwahrstelle und für das Entstehen der Gebührenschuld nach § 78k Absatz 2 BNotO darstellt. Unabhängig von der Anzahl der ausgeübten amtlichen Tätigkeiten entsteht die Gebührenschuld jedoch für alle Nutzenden nur einmal, wie sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt.

Das Nutzungsverhältnis ist kein Vertrag oder Rechtsinstrument im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weil die Bundesnotarkammer zum Betrieb des Elektronischen Notariatsaktenspeichers gesetzlich nach § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BNotO verpflichtet ist und die Möglichkeit der Notarinnen und Notare, den Notariatsaktenspeicher zu nutzen, nach § 78k Absatz 1 BNotO ebenfalls gesetzlich vorgegeben ist, dürfte Artikel 28 DSGVO keine Anwendung finden.

Die technische Zugangsberechtigung stellt demgegenüber, wie beim Elektronischen Urkundenarchiv, die technische Voraussetzung dar, dass eine natürliche Person auf die im Elektronischen Notariatsaktenspeicher gespeicherten Inhalte zugreifen kann. Auf die Begründung zu § 58 NotAktVV-E wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Da der BNotO nicht eindeutig zu entnehmen ist, dass nur Notarinnen und Notare, Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sowie die Notarkammern als Nutzerinnen und Nutzer des Elektronischen Notariatsaktenspeichers in Betracht kommen, stellt Satz 1 dies klar. Dabei sollen auch die Notarkammern zum Kreis der potentiellen Nutzer gehören, da ihnen die Möglichkeit gegeben werden soll, nach einem Übergang der Verwahrungszuständigkeit nach § 45 Absatz 1 Satz 1 oder § 51 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der Fassung des Urkundenarchivgesetzes etwa die elektronisch geführten Neben- oder Generalakten ohne Medienbruch weiterhin im Elektronischen Notariatsaktenspeicher zu verwahren.

Nach Satz 2 soll das Nutzungsverhältnis auf die amtlichen Tätigkeiten der Nutzenden beschränkt sein. Damit ist eine Beschränkung der Nutzbarkeit des Elektronischen Notariatsaktenspeichers beabsichtigt, da dessen Einrichtung an die konkrete amtliche Tätigkeit gebunden ist. Es wäre daher beispielsweise nicht zulässig, wenn eine Anwaltsnotarin oder ein Anwaltsnotar auch seine anwaltlichen (oder gar privaten) elektronischen Vorgänge im Notariatsaktenspeicher speichern würde.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der Überleitung einer technischen Zugangsberechtigung, wie sie für das Elektronische Urkundenarchiv nach § 58 Absatz 1 und 3 NotAktVV-E vorgesehen ist, ist für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher derzeit noch nicht umgesetzt. Solange diese in § 54 Absatz 2 Nummer 1 NotAktVV-E lediglich optional vorgesehene Funktion des Elektronischen Notariatsaktenspeichers nicht besteht, ist im Fall des Wechsels der Verwahrungszuständigkeit die Weitergabe der im Elektronischen Notariatsaktenspeicher gespeichert gewesenen Aufzeichnungen über einen physischen Datenträger notwendig.

Demzufolge hat nach Absatz 2 die Einräumung der technischen Zugangsberechtigung der Nutzenden des Elektronischen Notariatsaktenspeichers derzeit stets durch die Bundesnotarkammer zu erfolgen.

Zu Absatz 3

In Ergänzung zu Absatz 2 bestimmt Satz 1, dass in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 2 NotAktVV-E den Notarvertretungen von den nach § 55 Absatz 1 NotAktVV-E zugangsberechtigten Personen eine technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher eingeräumt werden soll. Dies soll in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 4 Satz 1 NotAktVV-E für die Einräumung durch die Verwahrstelle an die bei ihr beschäftigten Personen gelten. Auch die Möglichkeit, Befugnisse zur Einräumung der technischen Zugangsberechtigungen zu erteilen (§ 58 Absatz 4 Satz 2 NotAktVV-E), soll im Rahmen des Elektronischen Notariatsaktenspeichers bestehen.

Schließlich sollen durch die Verweisung auf § 59 NotAktVV-E die Regelungen zum Wegfall und zur Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen beim Elektronischen Urkundenarchiv für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher entsprechend gelten.

Nach Satz 2 sollen § 58 Absatz 1 und 3 NotAktVV-E entsprechende Anwendung finden, sobald die Funktion der Überleitung einer technischen Zugangsberechtigung nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 NotAktVV-E auch für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher besteht. Dies hätte dann zur Folge, dass entsprechend § 58 Absatz 1 und 3 NotAktVV-E in den dort genannten Fällen die Überleitung durch die bisherige Verwahrstelle den Regelfall darstellt. Damit würden dann für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher insgesamt weitestgehend die gleichen Vorschriften gelten, die auch für die Einräumung und Überleitung der technischen Zugangsberechtigungen beim Elektronischen Urkundenarchiv vorgesehen sind.

Zu § 64 (Zugang)

Zu Absatz 1

§ 64 Absatz 1 Satz 1 NotAktVV-E soll die dezentrale Konzeption des Elektronischen Notariatsaktenspeichers verdeutlichen. Auf die im Elektronischen Notariatsaktenspeicher gespeicherten Inhalte soll nur die für die Verwahrung zuständige Stelle zugreifen dürfen. Bezüglich der Akten und Verzeichnisse sowie der Hilfsmittel im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 2 BNotO gibt es stets solch eine für die Verwahrung nach der BNotO zuständige Stelle. Soweit im Elektronischen Notariatsaktenspeicher nach § 78k Absatz 1 BNotO auch sonstige Daten gespeichert werden können und insoweit keine Aufbewahrungspflichten aus berufsrechtlichen Regelungen (und somit auch keine Zuständigkeitsregelungen) bestehen, ist als zuständige Stelle für diese Daten diejenige Verwahrstelle anzusehen, die die Speicherung der Daten vorgenommen hat.

Nach Satz 2 soll die Bundesnotarkammer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die dezentrale Konzeption des Elektronischen Notariatsaktenspeichers zu gewährleisten. Die Vorschrift entspricht § 78i Satz 2 BNotO, der eine entsprechende Verpflichtung bezüglich des Elektronischen Urkundenarchivs enthält. Die von der Bundesnotarkammer nach Satz 2 zu treffenden Maßnahmen sollen in dem Funktions- und Sicherheitskonzept nach § 66 Absatz 1 NotAktVV-E niedergelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 soll klarstellen, dass die Beschränkung des Zugangs durch Absatz 1 einer gezielten Bereitstellung von Inhalten des Elektronischen Notariatsaktenspeichers an Dritte durch die primär Zugriffsberechtigten nicht entgegensteht. Wie etwa Notarinnen und Notare den Entwurf einer Urkunde per Post an die Beteiligten versenden können, sollen sie – soweit dies im Rahmen des § 54 Absatz 2 Nummer 5 NotAktVV-E von der Bundesnotarkammer vorgesehen wird – auch den Elektronischen Notariatsaktenspeicher nutzen können, um Dokumente auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung an Dritte ist aus Gründen der Datensicherheit nur für einen bestimmten Zeitraum zu eröffnen.

Abhängig vom Umfang und der Komplexität des Dokuments dürfte hierfür ein Zeitraum von zwei bis vier Wochen angemessen sein.

Neben den Beteiligten und von diesen ermächtigten Personen soll die für die Verwahrung zuständige Stelle auch der Notarkasse beziehungsweise der Ländernotarkasse Zugang zu einzelnen gespeicherten Aufzeichnungen gewähren können. Das kann etwa dann erforderlich werden, wenn eine Kasse nach Beendigung einer Notariatsverwaltung offene Kostenforderungen einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters einzieht (§ 64 Absatz 4 in Verbindung mit § 113 Absatz 3 Nummer 7 BNotO) und sich die Kostenrechnung sowie etwaige weitere für die Kostenberechnung relevante Dokumente im Elektronischen Notariatsaktenspeicher der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers der Notariatsverwalterin oder des Notariatsverwalters befinden. Die zeitliche Dauer des Zugriffs dürfte auch hier vom Umfang und Komplexität des Vorgangs abhängen.

Nach Satz 2 muss der Zugang, der nach Absatz 1 Dritten zu einzelnen Dokumenten im Elektronischen Notariatsaktenspeicher eröffnet wird, nicht zwingend über sichere Netze im Sinne des § 57 NotAktVV-E erfolgen. Zum einen ist es den Dritten nicht zumutbar, eine solche Verbindung vorzuhalten. Zum anderen darf die Bundesnotarkammer die Möglichkeit der Einsichtnahme durch Dritte nach § 54 Absatz 2 Nummer 5 NotAktVV-E nur dann gewähren, wenn diese auch sicher ausgestaltet werden kann. Das bedeutet unter anderem, dass gewährleistet sein muss, dass auch bei einer Einsichtnahme über nicht sichere Netze keine Gefährdung der Inhalte des Elektronischen Notariatsaktenspeicher eintritt.

Zu § 65 (Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen)

§ 65 Satz 1 NotAktVV-E soll es der Bundesnotarkammer ermöglichen, bei Berechtigungsvorgängen zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher (also im Fall der Einräumung, der Entziehung und einer etwaigen zukünftigen Überleitung von technischen Zugangsberechtigungen) angemessene Aufzeichnungen vorzunehmen und diese den Verwahrstellen und den Notarkammern zur Verfügung zu stellen. Entsprechend der Regelung in § 60 NotAktVV-E dient dies dem Zweck, die Berechtigungsvorgänge dauerhaft transparent und nachvollziehbar machen zu können. Da im Gegensatz zum Elektronischen Urkundenarchiv die Nutzung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers für die Notarinnen und Notare nicht verpflichtend, sondern freiwillig ist, soll der Bundesnotarkammer hier ein Spielraum zustehen, ob und in welchem Umfang sie Aufzeichnungen vornimmt. Die Einzelheiten zur Dokumentation soll die Bundesnotarkammer in dem Funktions- und Sicherheitskonzept nach § 66 Absatz 1 NotAktVV-E festlegen. Inhaltlich könnte sich anbieten, die Dokumentationsmöglichkeit an der Dokumentationspflicht für das Elektronische Urkundenarchiv nach § 60 Absatz 1 NotAktVV-E auszurichten. Die Bestimmung einer Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation unterliegt ebenfalls der Disposition der Bundesnotarkammer.

Durch die Verweisung auf § 60 Absatz 2 NotAktVV-E ermöglicht Satz 2 insbesondere die Übermittlung von Informationen über die erteilten technischen Zugangsberechtigungen an die Verwahrstellen und die Notarkammern. Auf die Begründung zu § 60 Absatz 2 NotAktVV-E wird verwiesen.

Zu § 66 (Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit)

§ 66 Absatz 1 NotAktVV-E soll die Bundesnotarkammer zur Erstellung und Umsetzung eines Funktions- und Sicherheitskonzepts verpflichten. Das Funktionskonzept hat die im Rahmen des § 54 Absatz 2 NotAktVV-E konkret umgesetzten Funktionen festzulegen. Die Schutzziele des Sicherheitskonzepts entsprechen denen des Sicherheitskonzepts zum Elektronischen Urkundenarchiv nach § 61 Absatz 2 Satz 3 NotAktVV-E.

Nach Absatz 2 sollen noch weitere Bestimmungen zum Funktions- und Sicherheitskonzept für das Elektronische Urkundenarchiv auf das Funktions- und Sicherheitskonzept für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher entsprechend anwendbar sein. Auf die jeweiligen Begründungen zu § 61 NotAktVV-E wird insoweit verwiesen. Absatz 2 Satz 2 bestimmt,

dass das Erfordernis aus § 61 Absatz 1 Nummer 1 NotAktVV-E, wonach der Zugang durch einen kryptographischen Schlüssel und ein weiteres Sicherungsmittel gesichert sein muss, in den Fällen entfallen kann, in denen nach § 64 Absatz 2 NotAktVV-E dritten Personen der Zugang zu einzelnen Aufzeichnungen im Elektronischen Notariatsaktenspeicher gewährt wird. So soll verhindert werden, dass die Möglichkeit, etwa Urkundenentwürfe elektronisch zur Verfügung zu stellen, nicht durch übermäßige Sicherheitsanforderungen praktisch ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 3 NotAktVV.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3 NotAktVV)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der Absätze 1 und 3 des § 3 NotAktVV. Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt der Vorschrift in der Überschrift klargestellt.

Zu Buchstabe b

Durch § 3 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV-E wird klargestellt, dass auch elektronische Urkunden so zu erstellen sind, dass sie gut lesbar, dauerhaft und fälschungssicher sind.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil die nach § 16b oder 39a BeurkG n. F. errichteten elektronischen Dokumente sich nicht ohne Weiteres unter den in § 3 Absatz 1 NotAktVV (beziehungsweise § 3 Absatz 1 Satz 1 NotAktVV-E) genannten Begriff der „Urschriften“ subsumieren lassen. Aufgrund des fehlenden Unikatcharakters elektronischer Dokumente enthält § 45 Absatz 3 BeurkG n. F. eine gesetzliche Fiktion, nach der elektronische Urkunden (erst und nur) dann als Urschrift gelten, wenn sie in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden. Die beweissichere Erstellung elektronischer Urkunden muss aber unabhängig von ihrer späteren Verwahrung in der elektronischen Urkundensammlung bereits im Rahmen ihrer Errichtung sichergestellt werden.

Da elektronische Urkunden sich von den in Papierform erstellten Urkunden inhaltlich nicht unterscheiden, ergeben sich aus dem Erfordernis einer guten Lesbarkeit keine besonderen Vorgaben speziell für elektronische Urkunden. Vielmehr sind die Grundsätze weitgehend übertragbar, die für die in Papierform erstellten Urkunden entwickelt wurden, wobei sich aufgrund des unterschiedlichen Mediums gegebenenfalls Besonderheiten ergeben können.

Die Dauerhaftigkeit ist jedenfalls dann sichergestellt, wenn die elektronische Urkunde in einer für die Langzeitarchivierung geeigneten Variante des PDF-Formats nach § 35 Absatz 4 NotAktVV erstellt worden ist. Weitergehende Anforderungen an das elektronische Dokument ergeben sich aus § 3 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV-E nicht.

Die Fälschungssicherheit elektronischer Urkunden wird technisch dadurch sichergestellt, dass diese nach dem BeurkG mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen sind und etwaige Veränderungen des Dokuments sich im Rahmen einer Signaturprüfung zeigen.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 NotAktVV-E sieht Sonderregelungen für elektronische Urkunden betreffend die Angabe der Urkundenverzeichnisnummer und der Jahreszahl vor.

Auch in diesem Zusammenhang ist eine Anknüpfung an die elektronische Urschrift im Sinne des § 45 Absatz 3 BeurkG n. F., also die in der elektronischen Urkundensammlung verwahrte elektronische Urkunde, nicht sachgerecht. Während auf der Urschrift einer in Papierform errichteten notariellen Urkunde die Urkundenverzeichnisnummer und die Jahreszahl ohne Weiteres nach der Beurkundung angebracht werden können, ist dies bei einer elektronischen Urkunde technisch ausgeschlossen. Denn elektronische Urkunden sind mit einer oder mehreren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen. Die nachträgliche Einfügung von Urkundenverzeichnisnummer und Jahreszahl in eine elektronische Urkunde würde als nachträgliche Veränderung des signierten elektronischen Dokuments zur Ungültigkeit der daran angebrachten qualifizierten elektronischen Signaturen führen. Das Einfügen der Urkundenverzeichnisnummer und der Jahreszahl in das zur Errichtung der elektronischen Urkunde erstellte elektronische Dokument kann daher aus technischen Gründen nur vor der Anbringung der ersten qualifizierten elektronischen Signatur daran erfolgen. Anzuknüpfen ist somit an das nach § 16b oder 39a BeurkG n. F. erstellte elektronische Dokument.

Mit Blick auf die differenzierende Regelung des § 45b BeurkG n. F. zur Verwahrung und Aushändigung elektronischer Urkunden sind auch hinsichtlich der Angabe der Urkundenverzeichnisnummer und der Jahreszahl unterschiedliche Vorgaben vorgesehen.

Satz 2 bestimmt, dass für das nach § 39a BeurkG n. F. zur Errichtung eines einfachen elektronischen Zeugnisses erstellte elektronische Dokument die Regelung des Satzes 1 entsprechend gilt. Damit sind auch in diesem elektronischen Dokument die Urkundenverzeichnisnummer und die Jahreszahl anzugeben, was sich technisch nur durch eine Aufnahme dieser Angaben in das elektronische Dokument vor Anbringung der Signatur daran umsetzen lässt. Auf diese Angabe kann bei einfachen elektronischen Zeugnissen nicht verzichtet werden. Der Grund hierfür ist, dass bei diesen das originäre elektronische Dokument selbst nach § 45b Absatz 2 Satz 4 BeurkG n. F. regelmäßig ausgehändigt wird und nachfolgend regelmäßig in den Rechtsverkehr gelangt. Auch wenn die Verwahrung verlangt wird, können nach § 45b Absatz 2 Satz 3 BeurkG n. F. elektronische Vervielfältigungen ausgehändigt werden, die ebenfalls im Rechtsverkehr verwendbar sind. Bei elektronischen Urkunden, die in den Rechtsverkehr gelangen können, ist die Angabe der Urkundenverzeichnisnummer und der Jahreszahl in dem originären elektronischen Dokument erforderlich, um eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Eintragung im Urkundenverzeichnis gewährleisten zu können.

Demgegenüber bestimmt Satz 3 für das nach § 16b BeurkG n. F. zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift erstellte elektronische Dokument, dass die Angabe der Urkundenverzeichnisnummer und der Jahreszahl hier nicht zwingend erforderlich ist. Bei diesen elektronischen Dokumenten besteht kein zwingendes Bedürfnis für eine solche Angabe, weil sie nicht in den Rechtsverkehr gelangen. Anders als bei einfachen elektronischen Zeugnissen bleibt bei elektronischen Niederschriften das originäre elektronische Dokument nach § 45b Absatz 1 Satz 1 BeurkG n. F. stets in der Verwahrung der Notarin oder des Notars. Auch elektronische Vervielfältigungen dieses elektronischen Dokuments werden nach § 45b Absatz 1 Satz 2 BeurkG n. F. nicht ausgehändigt.

Die elektronische Niederschrift wird im Rechtsverkehr durch Ausfertigungen vertreten oder es finden einfache oder beglaubigte Abschriften Verwendung. Für Ausfertigungen und Abschriften der elektronischen Niederschrift bleibt es bei der allgemeinen Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 1 NotAktVV-E, so dass auf diesen die Urkundenverzeichnisnummer und die Jahreszahl anzugeben sind. Bei Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften könnte dies beispielsweise dadurch realisiert werden, dass Urkundenverzeichnisnummer und Jahreszahl in dem Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk angegeben werden. Daneben bleibt es auch bei elektronischen Niederschriften zulässig, wie bei einfachen elektronischen Zeugnissen Urkundenverzeichnisnummer und Jahreszahl in das originäre elektronische Dokument selbst aufzunehmen und auf dieser Grundlage beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen mit Urkundenverzeichnisnummer und Jahreszahl zu fertigen. Die genannten

Vorgehensweisen gewährleisten gleichermaßen eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Eintragung im Urkundenverzeichnis.

Im Übrigen ist die Angabe von Urkundenverzeichnisnummer und Jahreszahl in dem nach § 16b BeurkG n. F. errichteten elektronischen Dokument auch nicht geboten, um einen eindeutigen Bezug zwischen der in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Urkunde und der diesbezüglichen Eintragung im Urkundenverzeichnis herzustellen. Denn im Elektronischen Urkundenarchiv sind Urkundenverzeichnis und elektronische Urkundensammlung technisch derart miteinander verknüpft, dass die dort verwahrte elektronische Urkunde nur zusammen mit dem Datensatz der zugehörigen Eintragung im Urkundenverzeichnis abgerufen werden kann. Auf diese Weise ist im Elektronischen Urkundenarchiv auch ohne Angabe der Urkundenverzeichnisnummer in dem originären elektronischen Dokument selbst eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung der dort verwahrten elektronischen Urkunde sichergestellt.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 7 NotAktVV)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 2 in § 7 Absatz 1 NotAktVV-E werden elektronische Niederschriften (§ 16b BeurkG n. F.) in die Aufzählung der in das Urkundenverzeichnis einzutragenden Amtsgeschäfte aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 7 Absatz 1 NotAktVV-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Ergänzung des Wortes „qualifizierten“ in der neuen Nummer 4 des § 7 Absatz 1 NotAktVV werden die durch das DiRUG vorgenommenen Änderungen des Bürgerlichen Rechts sowie des Beurkundungsrechts im Hinblick auf Signaturbeglaubigungen nachvollzogen.

Infolge der durch das DiRUG erfolgenden Neufassung des § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB n. F.) tritt die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen gleichrangig neben die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften. Das durch Notarinnen und Notare bei der Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen einzuhaltende Verfahren bestimmt der ebenfalls durch das DiRUG eingefügte § 40a BeurkG n. F. Die Beglaubigung geringwertigerer elektronischer Signaturen sieht weder des Bürgerliche Recht noch das Beurkundungsrecht vor. Geringwertigere Signaturen als die qualifizierte Signatur können die Schriftform nach § 126a BGB nicht ersetzen und stehen einer Signaturbeglaubigung daher nicht offen (vergleiche hierzu etwa Kruse in: Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG, 8. Auflage 2020, § 39a BeurkG, Rn. 26; Malzer, DNotZ 2006, S. 9, 21; Winkler, BeurkG, 19. Auflage 2019, § 39a BeurkG, Rn. 29).

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 7 Absatz 1 NotAktVV-E.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des § 7 Absatz 2 NotAktVV-E werden weitere Ausnahmen von den in § 7 Absatz 1 NotAktVV angeordneten Eintragungspflichten zugelassen.

Nach der gegenwärtigen Fassung der Nummer 2 sind Vermerke im Sinne des § 39 BeurkG, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden, von der Eintragungspflicht ausgenommen, wenn sie auf eine Urschrift oder Ausfertigung gesetzt oder mit einer solchen verbunden werden. Damit werden beispielsweise Vertretungsbescheinigungen im Sinne des § 21 BNotO erfasst, die mit einer Urschrift verbunden werden. Infolge der durch das DiRUG erfolgenden Änderungen des BeurkG ist es in Zukunft auch denkbar, dass im Zusammenhang mit der Erstellung einer elektronischen Urkunde beispielsweise eine Vertretungsbescheinigung in Form eines Vermerks im Sinne des § 39 BeurkG erstellt und dessen elektronische Fassung anschließend zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt wird. Auch hier besteht kein Bedürfnis für eine Eintragungspflicht.

Die gegenwärtige Fassung der Nummer 3 ordnet eine Ausnahme von der Eintragungspflicht für den Fall an, dass elektronische Vermerke im Sinne des § 39a BeurkG im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden und deren Ausdruck mit einer Urschrift oder einer Ausfertigung der Urkunde verbunden wird. Infolge der durch das DiRUG erfolgenden Änderungen des BeurkG wird es in Zukunft auch denkbar sein, dass im Zusammenhang mit der Erstellung einer elektronischen Urkunde beispielsweise eine Vertretungsbescheinigung in Form eines elektronischen Vermerks im Sinne des § 39a BeurkG erstellt und dieser anschließend zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt wird. Hier fehlt es gleichermaßen an einem Bedürfnis nach einer Eintragungspflicht.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 12 NotAktVV)

Die elektronische Niederschrift nach § 16b BeurkG n. F. ist als elektronisches Äquivalent zu der in Papierform errichteten Niederschrift nach § 8 BeurkG ausgestaltet. Demgemäß werden die in § 12 NotAktVV für Niederschriften nach § 8 BeurkG geregelten Vorgaben für die Angabe der Beteiligten im Urkundenverzeichnis durch die vorgesehenen Änderungen des § 12 NotAktVV auf die elektronische Niederschrift erstreckt. Insgesamt wird dadurch ein Gleichlauf von in Papierform errichteten Niederschriften nach § 8 BeurkG und elektronischen Niederschriften nach § 16b BeurkG n. F. erzielt.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NotAktVV-E sind bei elektronischen Niederschriften (§ 16b BeurkG n. F.) ebenso wie bei Niederschriften nach den §§ 8 und 38 BeurkG als Beteiligte in das Urkundenverzeichnis die Erschienenen einzutragen, deren Erklärungen beurkundet worden sind. Die auch für elektronische Niederschriften damit im Ausgangspunkt vorgesehene Anknüpfung an den formellen Beteiligtenbegriff des § 6 Absatz 2 BeurkG erfährt – wie bei den in Papierform errichteten Niederschriften – für die Zwecke der notariellen Akten- und Verzeichnisführung über § 12 Absatz 4 NotAktVV eine Ausweitung, wonach im Fall der Vertretung auch die Vertretenen aufzuführen sind.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die durch das DiRUG vorgenommenen Änderung des Bürgerlichen Rechts sowie des Beurkundungsrechts im Hinblick auf Signaturbeglaubigungen nachvollzogen. Es wird auf die Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 4 NotAktVV-E verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV-E ist auch für Beteiligte, die Erklärungen zur elektronischen Niederschrift der Notarin oder des Notars nach § 16b BeurkG n. F. abgegeben haben, eine Sammelbezeichnung nicht zugelassen. Über die Verweisung in § 12 Absatz 4

Satz 2 NotAktVV gilt dieser Ausschluss auch für nach § 12 Absatz 4 Satz 1 NotAktVV aufzuführende vertretene Personen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des § 12 Absatz 2 Satz 3 NotAktVV wird klargestellt, dass auch bei Beurkundungen mittels Videokommunikation nach den §§ 16a ff. BeurkG n. F. im Urkundenverzeichnis anstelle des Wohnortes eines Beteiligten sein Dienst- oder Geschäftsort anzugeben ist, wenn dieser auch in die elektronische Niederschrift anstelle des Wohnortes aufgenommen wurde.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 14 NotAktVV)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der durch das DiRUG erfolgenden Neufassung des § 129 BGB n. F. tritt die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen gleichrangig neben die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften. Damit wird die Signaturbeglaubigung zukünftig an Relevanz gewinnen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, auch Signaturbeglaubigungen mit und ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs in die im Urkundenverzeichnis auszuweisenden Urkundenarten aufzunehmen, was durch die vorgesehene Änderung des § 14 Absatz 1 NotAktVV erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 14 Absatz 1 NotAktVV wird um einen Satz 2 ergänzt, wonach im Fall von Beurkundungen mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e oder nach § 40a Absatz 1 Satz 2 BeurkG n. F. oder im Wege der gemischten Beurkundung nach § 16e BeurkG n. F. dieser Umstand im Urkundenverzeichnis anzugeben ist.

Diese Angabe ermöglicht es, das Urkundenverzeichnis gezielt nach Eintragungen zu – ganz oder zum Teil – mittels Videokommunikation durchgeführten Beurkundungsverfahren zu durchsuchen. Dies erleichtert unter anderem auch den Aufsichtsbehörden die Prüfung der Einhaltung der spezifischen berufs- und beurkundungsrechtlichen Vorgaben für die Durchführung von Beurkundungsverfahren mittels Videokommunikation.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung des Satzes 2 an § 14 Absatz 1 NotAktVV.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 31 NotAktVV)

§ 31 NotAktVV regelt den Inhalt der physischen Urkundensammlung. Mit Blick auf die durch das DiRUG neu eingeführten elektronischen Niederschriften und die Änderung des Beurkundungsrechts im Hinblick auf Signaturbeglaubigungen sind verschiedene Anpassungen des § 31 NotAktVV notwendig.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 3 in § 31 Absatz 1 NotAktVV wird geregelt, dass bei elektronischen Niederschriften im Sinne des § 16b BeurkG n. F. ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments in der physischen Urkundensammlung zu verwahren ist.

Durch die parallele Verwahrung der elektronischen Niederschrift in Urkundensammlung und elektronischer Urkundensammlung wird deren jederzeitige Verfügbarkeit auch bei eventuellen technischen Störungen des Elektronischen Urkundenarchivs gesichert. Der in der Urkundensammlung verwahrte beglaubigte Ausdruck kann auch Grundlage der Ersetzung einer ganz oder teilweise zerstörten elektronischen Urschrift nach § 46 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 BeurkG n. F. sein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3 in § 31 Absatz 1 NotAktVV-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Neufassung des § 31 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV-E regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Ausdrücke von einfachen elektronischen Zeugnissen in der physischen Urkundensammlung zu verwahren sind. Mit Blick auf die nunmehr in § 129 BGB n. F. erfolgte Gleichstellung der öffentlich beglaubigten qualifizierten elektronischen Signatur mit der öffentlich beglaubigten Unterschrift ist diese Regelung an die in § 31 Absatz 1 Nummer 3 NotAktVV (beziehungsweise § 31 Absatz 1 Nummer 4 NotAktVV-E) enthaltene Regelung betreffend die Verwahrung bei Vermerken im Sinne des § 39 BeurkG angelehnt.

Verbleibt das nach § 39a BeurkG erstellte originäre elektronische Dokument nach § 45b Absatz 2 Satz 1 BeurkG n. F. auf Verlangen in notarieller Verwahrung, so ist ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments zur Urkundensammlung zu nehmen. Wird das originäre elektronische Dokument dagegen nach § 45b Absatz 2 Satz 4 BeurkG n. F. ausgehändigt und hat die Notarin oder der Notar die Urkunde entworfen, so nimmt sie oder er einen einfachen Ausdruck zur Urkundensammlung. Dies dient insbesondere einer wirksamen Kostenprüfung. In allen anderen Fällen einfacher elektronischer Zeugnisse, die in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind, kann die Notarin oder der Notar ebenfalls einen Ausdruck zur Urkundensammlung nehmen, wenn sie oder er dies nach pflichtgemäßem Ermessen für geboten hält.

Die Verwahrung eines beglaubigten Ausdrucks in der Urkundensammlung nach § 31 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a NotAktVV-E ist nur dann erforderlich, wenn die Verwahrung des elektronischen Dokuments nach § 45b Absatz 2 Satz 1 BeurkG n. F. verlangt wird. Wird die Verwahrung dagegen nicht verlangt, sondern verwahrt die Notarin oder der Notar das elektronische Dokument in der elektronischen Urkundensammlung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Fall 1 NotAktVV-E freiwillig in der Form, in der es erstellt wurde, so genügt für die Verwahrung in der Urkundensammlung ein (einfacher) Ausdruck des elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b oder c NotAktVV-E.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3 in § 31 Absatz 1 NotAktVV-E.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung des § 31 Absatz 3 Satz 1 NotAktVV-E handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 2 DiRUG, wonach der bisherige Wortlaut des § 12 BeurkG dessen Absatz 1 wird. Dies wird durch die Einfügung in § 31 Absatz 3 Satz 1 NotAktVV-E nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 31 Absatz 3 Satz 2 NotAktVV-E regelt, in welcher Form Nachweise für die Vertretungsberechtigung, die nach § 16d BeurkG n. F. der elektronischen Niederschrift beigefügt werden sollen, in der physischen Urkundensammlung verwahrt werden. Danach werden diese Nachweise dem in der Urkundensammlung verwahrten beglaubigten Ausdruck der elektronischen Niederschrift (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 NotAktVV-E) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt und mit diesem in der Urkundensammlung verwahrt. Soll der Nachweis in beglaubigter Abschrift verwahrt werden, kann diese sowohl auf Grundlage der Urschrift des Vertretungsnachweises als auch auf Grundlage der zusammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronisch beglaubigten Abschrift desselben (§ 16d BeurkG n. F., § 34 Absatz 4 NotAktVV-E) erstellt werden.

Die Verwahrung des Vertretungsnachweises in der elektronischen Urkundensammlung ist Gegenstand einer gesonderten Regelung in § 34 Absatz 4 NotAktVV-E.

Zu Buchstabe c

§ 31 Absatz 5 Satz 2 NotAktVV-E hat klarstellenden Charakter. Danach ist in Fällen, in denen nach dem BeurkG, namentlich § 46 Absatz 3 BeurkG n. F., die elektronische Fassung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift an die Stelle der elektronischen Urschrift tritt, soweit möglich ein noch vorhandener beglaubigter Ausdruck der elektronischen Urschrift in der Urkundensammlung zu verwahren. Ist dies nicht möglich, soll an seiner Stelle eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift in der Urkundensammlung verwahrt werden.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 34 NotAktVV)

Zu Buchstabe a

Nach § 34 Absatz 3 NotAktVV können Notarinnen und Notare elektronisch erstellte Dokumente grundsätzlich in der elektronischen Urkundensammlung entweder in der Form verwahren, in der sie erstellt wurden, oder als elektronische Fassung des Ausdrucks, der in der Urkundensammlung verwahrt wird. Diese prinzipiell gegebene Wahlfreiheit wird durch den § 34 Absatz 3 NotAktVV anzufügenden Satz 2 für die Verwahrung elektronischer Urkunden im Sinne des § 45 Absatz 3 BeurkG n. F. eingeschränkt. In den Fällen der Nummern 1 und 2, die an die Regelung zur Verwahrung elektronischer Urkunden in § 45b BeurkG n. F. anknüpfen, ist stets das zur Errichtung der elektronischen Urkunde erstellte originäre elektronische Dokument zu verwahren. In diesen Fällen scheidet die Verwahrung als elektronische Fassung des in der Urkundensammlung verwahrten Ausdrucks folglich aus.

Nach Nummer 1 sind elektronische Niederschriften im Sinne des § 16b BeurkG n. F. stets in der Form zu verwahren, in der sie erstellt wurden. Hierzu ist das zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift erstellte elektronische Dokument, das nach § 16b Absatz 4 BeurkG-E mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der Beteiligten und der Notarin oder des Notars versehen ist, in die elektronische Urkundensammlung einzustellen. Hierdurch erfüllt die Notarin oder der Notar die durch § 45b Absatz 1 Satz 1 BeurkG n. F. begründete Amtspflicht zur Verwahrung dieses elektronischen Dokuments und sichert damit dauerhaft die Existenz dieser elektronischen Urkunde.

Nach Nummer 2 sind auch einfache elektronische Zeugnisse im Sinne des § 39a BeurkG in der Form in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren, in der sie erstellt wurden, wenn das zu ihrer Errichtung erstellte originäre elektronische Dokument in notarieller Verwahrung verbleibt. Anders als im Fall der elektronischen Niederschrift ist damit für das einfache elektronische Zeugnis die zwingende Verwahrung des originären elektronischen Dokuments nur für den Fall vorgesehen, dass dieses auf Verlangen nach § 45b Absatz 2

Satz 1 BeurkG n. F. in notarieller Verwahrung verbleibt. Ist das originäre elektronische Dokument dagegen nach § 45b Absatz 2 Satz 4 BeurkG n. F. auszuhändigen, so bleibt es bei dem in § 34 Absatz 3 Satz 1 NotAktVV-E geregelten Grundsatz. In diesem Fall bleibt es somit der Notarin oder dem Notar überlassen, das originäre elektronische Dokument oder stattdessen eine elektronische Fassung des in der Urkundensammlung verwahrten Ausdrucks zur elektronischen Urkundensammlung zu nehmen.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist die Verwahrung einer elektronischen Fassung des in der Urkundensammlung verwahrten Ausdrucks keine gleichwertige Alternative zur Verwahrung des originären elektronischen Dokuments. Denn die gesetzliche Fiktion des § 45 Absatz 3 BeurkG n. F. knüpft allein an das in der elektronischen Urkundensammlung verwahrte, nach § 16b BeurkG n. F. oder § 39a BeurkG erstellte elektronische Dokument an. Die gesetzliche Fiktion wird daher nur ausgelöst, wenn das originäre elektronische Dokument verwahrt wird. Im Fall von elektronischen Niederschriften und in notarieller Verwahrung verbleibenden einfachen elektronischen Zeugnissen, die die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur enthalten, sind daher die originären elektronischen Dokumente zu verwahren. Diese sind sowohl mit der notariellen Signatur als auch den Signaturen der Beteiligten beziehungsweise der die Signatur anerkennenden Person versehen.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 4 NotAktVV-E regelt in Anlehnung an § 31 Absatz 3 Satz 1 NotAktVV-E, wie die durch § 16d BeurkG n. F. vorgesehene Beifügung von Nachweisen für die Vertretungsbefugnis zu der elektronischen Niederschrift nach § 16b BeurkG n. F. umzusetzen ist. Danach ist die von dem Vertretungsnachweis zu erstellende elektronisch beglaubigte Abschrift zusammen mit der elektronischen Urschrift der elektronischen Niederschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Die technische Verknüpfung erfolgt nach Maßgabe des § 78h Absatz 3 Satz 1 BNotO.

Zu Buchstabe c

§ 34 Absatz 5 Satz 3 NotAktVV-E hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Bestimmung sieht vor, dass in den Fällen, in denen nach dem BeurkG n. F. die elektronische Urschrift durch die elektronische Fassung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift ersetzt wird, anstelle der elektronischen Urschrift die elektronische Fassung der Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren ist. Dies betrifft den Fall, dass eine noch vorhandene Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift als Surrogat der elektronischen Urschrift nach § 46 Absatz 3 BeurkG n. F. in der Urkundensammlung verwahrt wird, wenn die elektronische Urschrift ganz oder teilweise zerstört wurde. Die elektronische Fassung eines beglaubigten Ausdruckes oder eine elektronisch beglaubigte Abschrift einer elektronischen Niederschrift eignet sich in gleicher Weise als Surrogat wie eine beglaubigte Abschrift. Da es sich bei beglaubigten Ausdrucken und elektronisch beglaubigten Abschriften um Varianten der beglaubigten Abschrift handelt, die mit denselben Rechtswirkungen ausgestattet sind wie diese, sind sie in der Regelung nicht ausdrücklich aufgezählt.

Zu Buchstabe d

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 34 Absatz 6 NotAktVV-E wird klargestellt, dass auch von elektronischen Niederschriften eine Reinschrift in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden kann. Auch wenn elektronische Niederschriften naturgemäß keine handschriftlichen Änderungen enthalten können, kann die Verwahrung vollständiger Reinschriften von elektronischen Niederschriften etwa dann sinnvoll sein, wenn nach Abschluss der elektronischen Niederschrift eine offensichtliche Unrichtigkeit gemäß § 44a Absatz 2 Satz 5 BeurkG n. F. berichtigt wird. Außerdem möglich ist – wie bei in Papierform errichteten Niederschriften – die Verwahrung auszugswieser Reinschriften.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 35 NotAktVV)**Zu Buchstabe a**

Nach § 35 Absatz 2 NotAktVV sind elektronische Dokumente, die nach § 56 Absatz 2 BeurkG mit der elektronischen Fassung der Urschrift oder Abschrift in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden, dort unverzüglich einzustellen. Da § 56 Absatz 2 BeurkG über § 56 Absatz 3 Satz 1 BeurkG n. F. zukünftig entsprechend für Unterlagen und andere Urschriften gilt, die der elektronischen Urschrift beigefügt werden, wird der Anwendungsbereich des § 35 Absatz 2 NotAktVV durch die vorgenommene Ergänzung auf diese Fallkonstellationen erweitert.

Während die elektronischen Dokumente mithin nach § 35 Absatz 2 NotAktVV-E der elektronischen Urschrift beizufügen sind, sind diese Dokumente nach § 31 Absatz 4 NotAktVV in Papierform in der physischen Urkundensammlung zu verwahren. Dadurch wird auch insoweit der Gleichlauf zwischen dem Inhalt der Urkundensammlung und der elektronischen Urkundensammlung sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Nach § 44a Absatz 2 Satz 5 BeurkG n. F. sind Nachtragsvermerke zu elektronischen Niederschriften in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen. Nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 NotAktVV-E soll dies auch für alle anderen Vermerke gelten, die an einer in elektronischer Form errichteten Urkunde anzubringen sind.

Bei elektronischen Urkunden können keine nachträglichen Veränderungen an dem zu ihrer Errichtung erstellten elektronischen Dokument mehr erfolgen, weil jede nachträgliche Veränderung die Ungültigkeit der daran angebrachten qualifizierten elektronischen Signaturen zur Folge hätte. Daher sind zusätzliche Vermerke in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen und – wie auch § 44a Absatz 2 Satz 5 BeurkG n. F. dies für die beurkundungsrechtlich gesondert geregelten Nachtragsvermerke vorsieht – zusammen mit der elektronischen Urkunde in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Die gemeinsame Verwahrung des elektronischen Vermerks mit der elektronischen Urkunde erfolgt im Wege der technischen Verknüpfung nach Maßgabe des § 78h Absatz 3 Satz 1 BNotO. Soweit einzelne Vorschriften einen Vermerk auf der Urschrift vorsehen (beispielsweise § 18 Absatz 4 des Grunderwerbsteuergesetzes), dürfte dessen Niederlegung in einem gesonderten elektronischen Dokument, das zusammen mit der in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten Urkunde verwahrt wird, diesen Anforderungen genügen.

Um auch im Hinblick auf Vermerke zu elektronischen Urkunden den Gleichlauf zwischen dem Inhalt der Urkundensammlung und der elektronischen Urkundensammlung sicherzustellen, bestimmt § 35 Absatz 3 Satz 3 NotAktVV-E, dass ein Ausdruck des mit einer elektronischen Urkunde in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Vermerks mit dem in der Urkundensammlung verwahrten Ausdruck der elektronischen Urkunde zu verbinden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Notarfachprüfungsverordnung)

In der notariellen Fachprüfung soll vor dem Hintergrund der durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) in § 7c Absatz 1 Satz 2 BNotO erfolgten Verkürzung des mündlichen Gruppenprüfungsgesprächs von 60 auf 45 Minuten dem Vortrag insgesamt mehr Gewicht verliehen werden.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 14 NotFV)

Dazu soll in einem neuen § 14 Absatz 3 Satz 6 NotFV-E ausdrücklich ein kurzes Vertiefungsgespräch im Anschluss an den Aktenvortrag nach § 14 Absatz 3 Satz 1 NotFV-E vorgesehen werden. Mit Rücksicht auf den zwölfminütigen Vortrag soll das Vertiefungsgespräch in der Regel drei Minuten nicht übersteigen. Der in § 7c Absatz 1 Satz 1 BNotO vorgesehene Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung beinhaltet die Möglichkeit, dass im Anschluss an den Vortrag ein kurzes Vertiefungsgespräch stattfinden kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 15 NotFV)

Eine Evaluierung der notariellen Fachprüfung hat in Bezug auf die mündliche Prüfung ergeben, dass die bisherige Gewichtung des Vortrags in der notariellen Fachprüfung nach § 15 Satz 2 NotFV im Vergleich zu anderen juristischen Prüfungen eher unterdurchschnittlich ist. Deshalb und in Anbetracht der bereits dargestellten Verkürzung des Gruppenprüfungsgesprächs bei gleichzeitiger Aufwertung des Vortrags durch ein Vertiefungsgespräch erscheint eine Anpassung der Gewichtung angezeigt. Sachgerecht erscheint dabei eine Erhöhung des Anteils des Vortrags an der mündlichen Prüfungsnote von bisher 20 auf künftig 30 Prozent.

Zu Artikel 4 (Änderung der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 NotVPV)

Zu Buchstabe a

Notarvertretungen sollen künftig auch schon vor einer konkreten Vertretungsbestellung in das Notarverzeichnis eingetragen werden können. Dies soll dazu dienen, der Vertretung rechtzeitig vor Beginn ihrer Tätigkeit die Voraussetzungen für ihre Handlungsfähigkeit in der Vertretung zu verschaffen. Dazu benötigt die Vertretung eine auf sie personalisierte Karte, mit der sie Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv erhält und qualifizierte elektronische Signaturen anbringen kann. Die Ausstellung dieser personalisierten Karte setzt einen Eintrag im Notarverzeichnis voraus und benötigt einen zeitlichen Vorlauf, der bei den üblicherweise kurzfristigen Vertretungsbestellungen oft nicht gegeben ist. Unabhängig vom Abschluss dieser vorbereitenden Maßnahmen ist ein technischer Zugang der Vertretung zum Elektronischen Urkundenarchiv erst dann zu eröffnen, wenn dieser von der vertretenen Amtsperson nach § 58 Absatz 2 NotAktVV-E eingeräumt wird.

Wie § 39 Absatz 3 Satz 1 BNotO beschränkt § 1 Absatz 3 NotVPV-E den Kreis der eintragungsfähigen Personen auf solche, die im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 persönlich und im Sinne des § 5 Absatz 5 BNotO fachlich geeignet sind. Hierunter fallen zunächst Notarasessorinnen und Notarasessoren sowie nach § 39 Absatz 1 Satz 2 und 3 BNotO zur ständigen Vertretung bestellte Personen, bei denen zum einen die Eignung gewährleistet ist und bei denen zum anderen ohne Weiteres die Erwartung besteht, dass sie regelmäßig auch kurzfristige Vertretungen übernehmen.

Bei allen sonstigen Personen im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 1 BNotO besteht eine entsprechende Erwartung nur, wenn eine Notarin oder ein Notar bei der zuständigen Notarkammer die Eintragung beantragt. Zusätzlich ist auch ein Antrag der einzutragenden Person erforderlich, damit deren Einverständnis mit der Eintragung in das Notarverzeichnis sichergestellt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 1 NotVPV-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 NotVPV)**Zu Buchstabe a**

Durch die Eintragung der geographischen Koordinaten der Geschäftsstellen in das Notarverzeichnis soll ermöglicht werden, deren jeweilige Lage in einer Karte darzustellen oder mit einem Navigationsdienst abzugleichen. Dies erscheint im Hinblick auf die rein elektronische Natur des Notarverzeichnisses eine sinnvolle und zeitgemäße Erweiterung, um den Zweck des Verzeichnisses zu fördern. Die geographischen Koordinaten sollen auf der Grundlage der eingetragenen Anschrift der Geschäftsstelle automatisch ermittelt werden.

Zu Buchstabe b

In das Notarverzeichnis sollen zusätzlich zur Anschrift auch die Öffnungszeiten der Geschäftsstellen eingetragen werden. Das Notarverzeichnis wird so seinem Zweck besser gerecht, den Rechtsuchenden eine verlässliche Auskunft über die Verfügbarkeit notarieller Leistungen zu gewähren. Zudem dient diese Erweiterung der Kohärenz mit § 3 Absatz 1 Nummer 5 NotVPV, wonach die Termine der auswärtigen Sprechtage ebenfalls einzutragen sind. Die Eintragung der Öffnungszeiten soll von den Notarinnen und Notaren über die von der Bundesnotarkammer nach § 6 Absatz 5 Satz 2 NotVPV zur Verfügung gestellte Webanwendung vorgenommen werden können.

Zu Doppelbuchstabe aa**Zu Nummer 3 (Änderung des § 5 NotVPV)**

§ 5 Absatz 2 Satz 1 NotVPV-E bestimmt, welche Daten einer Person im Notarverzeichnis zur Vorbereitung einer künftigen Notarvertretung eingetragen werden können. Durch die Eintragung einer Vertretung soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass diese technisch in die Lage versetzt werden kann, ihre Amtstätigkeit auszuüben. Die Eintragung im Notarverzeichnis ermöglicht die Ausstellung einer Smartcard, die etwa für den Zugriff auf die elektronische Urkundensammlung oder zum Anbringen von qualifizierten elektronischen Signaturen erforderlich ist. Da die Ausstellung dieser Karte üblicherweise einen Zeitraum in Anspruch nimmt, der die oft kurzen Fristen bei der Bestellung von Notarvertretungen überschreitet, soll nach der Neuregelung eine vorbereitende Eintragung und damit eine vorbereitende Ausstellung der Smartcard ermöglicht werden. Die Eintragung des Namens sowie des Geburtsdatums nach den Nummern 1 und 2 dient dabei der eindeutigen Identifizierung der eingetragenen Person. Die Kontaktdaten nach den Nummern 3 bis 5 dienen dem Zweck, die Korrespondenz zwischen der Bundesnotarkammer und der künftigen Vertretung sicherzustellen und die Übermittlung der zur Amtsführung erforderlichen Hilfsmittel zu ermöglichen.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 NotVPV-E bestimmt zum einen, dass die für die Vertretung eingetragenen Daten auf deren Verlangen hin zu löschen sind. So ist sichergestellt, dass die Eintragung einer Person nicht gegen ihren Willen aufrechterhalten werden kann. Zum anderen soll die Eintragung gelöscht werden, wenn nicht mehr damit zu rechnen ist, dass die Eintragung dieser Person für eine künftige Amtstätigkeit als Notarvertretung, Notariatsverwalterin, Notariatsverwalter, Notarin oder Notar benötigt wird. Das ist etwa dann denkbar, wenn die betroffene Person erklärt hat, keine Vertretungen mehr übernehmen zu wollen oder sie die Voraussetzungen zur Bestellung als Vertretung nach § 39 Absatz 3 Satz 1 BNotO verloren hat. So soll einerseits verhindert werden, dass das Notarverzeichnis objektiv nicht mehr erforderliche Eintragungen enthält, andererseits aber auch die Fortführung der der jeweiligen Person individualisierten zugewiesenen Eintragung, beispielsweise im Fall des Wechsels von der Notarvertretung zur Notarin, ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 4 (Änderung des § 9 NotVPV)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung im derzeitigen § 9 Absatz 4 NotVPV handelt es sich um eine Folgeänderung zu der mit Artikel 7 Nummer 6 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgenommenen Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache, die bisher übersehen wurde.

Zu Buchstabe b

Die Daten zur Notarvertretung sind nach § 9 Absatz 4 NotVPV nur einsehbar, wenn und solange die Notarvertretung für eine Amtsperson bestellt ist, die rechtlich an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert ist. Die zumeist sehr kurzfristige und nur kurzzeitige Vertretungsbestellung für eine aus tatsächlichen Gründen verhinderte Amtsperson muss dagegen auch unter Transparenzaspekten grundsätzlich nicht aus dem Notarverzeichnis ersichtlich sein (vergleiche Bundesratsdrucksache 644/18, S. 20).

Nach § 9 Absatz 4 Satz 2 NotVPV-E sollen jedoch auch im Fall der rechtlichen Hinderung die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Notarvertretung nicht im Notarverzeichnis einsehbar sein. Diese Daten sind ohne Relevanz für die amtliche Tätigkeit der Notarvertretung und werden daher nicht von dem Transparenzzweck umfasst, den das Notarverzeichnis verfolgt. Diese Daten dienen allein dem Zweck, die Korrespondenz zwischen der eingetragenen Person und dem Betreiber des Notarverzeichnisses sicherzustellen und die Zuordnung der für die Amtsführung erforderlichen Befugnisse zu der Vertretung zu ermöglichen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 10 NotVPV)

§ 10 Absatz 3 NotVPV bestimmt, dass die Suchfunktion des Notarverzeichnisses dazu auffordern kann, die Suche durch weitere Kriterien einzuschränken, wenn mehr als 50 Treffer zu erwarten sind. Die Vorschrift ist dann problematisch, wenn sie so verstanden wird, dass sie eine technische, in Bezug auf die Auswahlkriterien für die Suchenden intransparente und vor allem von ihnen nicht zu beeinflussende Einschränkung der Suchergebnisse von Seiten des Notarverzeichnisses ermöglicht. Aus diesem Grund wurde die Parallelvorschrift des § 7 Absatz 2 RAVPV in der bis zum 13.12.2019 gültigen Fassung durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) aufgehoben. Durch die Streichung des § 10 Absatz 3 NotVPV soll insoweit zum einen wieder der Gleichlauf zwischen den Vorschriften zum Notarverzeichnis und zum Rechtsanwaltsverzeichnis hergestellt werden. Zum anderen würde anderenfalls die eingangs geschilderte Problematik im Kontext mit der Suche nach Notarinnen und Notaren eines bestimmten Amtsbereichs, die künftig durch die mit Artikel 5 vorgesehenen Änderungen der NotVPV im Zusammenhang mit der Online-Beurkundung ermöglicht werden soll, eine noch deutlich stärkere Bedeutung als schon bisher erfahren.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 13 NotVPV)

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung wurde am 12. September 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist somit seit nunmehr über 10 Jahren in Kraft. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Verordnung mittlerweile allgemein bekannt ist, weshalb auf das Vollzitat im Verordnungstext verzichtet werden kann und die Angabe des Zitiernamens genügt.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 19 NotVPV)

§ 19 Absatz 3 und 4 NotVPV-E soll Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern beziehungsweise Notarvertretungen im Fall der vorläufigen Amtsenthebung einer Amtsperson die Fortführung der Amtsgeschäfte erleichtern.

Nach Absatz 3 soll die Bundesnotarkammer dabei auf Antrag des Notariatsverwalters das besondere elektronische Notarpostfach der vorläufig des Amtes enthobenen Person sperren können. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 NotVPV wird bei der vorläufigen Amtsenthebung lediglich der Zugang der Amtsperson zu dem Postfach aufgehoben, mit der Folge, dass dort weiterhin Nachrichten auflaufen können. Diese Regelung wurde in der Erwartung getroffen, dass entweder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Notarstelle die eingehenden Nachrichten weiterhin zur Kenntnis nehmen und einer eventuell bestellten Notariatsverwalterin beziehungsweise einem eventuell bestellten Notariatsverwalter die Nutzung des Postfachs vermitteln oder dass die Amtsperson das Postfach nach § 19 Absatz 2 Satz 3 NotVPV sperren lässt und dadurch die Rechtsfolgen des § 18 Absatz 2 bis 5 NotVPV herbeiführt (vergleiche Bundesratsdrucksache 644/18, S. 28). Sollte beides jedoch nicht der Fall sein, sollte der Notariatsverwalterin beziehungsweise dem Notariatsverwalter in diesen Ausnahmefällen die Möglichkeit eröffnet sein, selbst für die Sperrung des Postfaches zu sorgen und so die Rechtsfolgen des § 18 Absatz 2 bis 5 NotVPV herbeizuführen.

Nach Absatz 4 Satz 1 soll die Bundesnotarkammer Notarvertretungen auch im Fall der vorläufigen Amtsenthebung eine Übersicht über die Nachrichten in dem besonderen elektronischen Notarpostfach der vorläufig des Amtes enthobenen Person zur Verfügung stellen können, die noch nicht abgerufen wurden. Diese Möglichkeit wird ebenfalls lediglich in dem vorstehend beschriebenen Sonderfall erforderlich, in dem keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der betroffenen Notarstelle mit Zugangsberechtigung zu dem Notarpostfach vorhanden sind und die vorläufig des Amtes enthobene Amtsperson die Mitwirkung verweigert. Zwar dürfte nach der Begründung zu § 19 Absatz 2 NotVPV in einem solchen Fall die Bestellung einer Vertretung regelmäßig unzweckmäßig sein (vergleiche Bundesratsdrucksache 644/18, S. 28). Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bestellung einer Notariatsverwalterin beziehungsweise eines Notariatsverwalters oder einer Vertretung noch nicht absehbar ist, ob sich die von der Amtsenthebung betroffene Amtsperson kooperativ zeigt und ob zugangsberechtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorhanden sind. Stellt sich dies erst im Nachhinein heraus, soll einer zunächst bestellten Vertretung eine Übersicht über die eingegangenen, noch nicht abgerufenen Nachrichten im Postfach der vorläufig des Amtes enthobenen Person zur Verfügung gestellt werden, um ihr die Weiterführung der Amtsgeschäfte zu ermöglichen. Absatz 4 Satz 2 entspricht dabei der Regelung in § 18 Absatz 4 Satz 2 NotVPV.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderungen der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung des § 3 NotVPV)****Zu Buchstabe a**

§ 10a Absatz 2 und 3 BNotO n. F. erlaubt einer Notarin oder einem Notar die Beurkundung unter Verwendung des Videokommunikationssystems nach § 78p Absatz 1 BNotO nur dann, wenn ein hinreichender räumlicher Bezug der Urkundsbeteiligten oder des Urkundsgegenstands zum jeweiligen Amtsbereich besteht. Um den Rechtssuchenden, die eine Beurkundung unter Verwendung des Videokommunikationssystems vornehmen lassen möchten, das Auffinden der nach Maßgabe des § 10a Absatz 2 und 3 BNotO n. F. zuständigen Notarinnen und Notare zu erleichtern, soll das Videokommunikationssystem mit einer Funktion ausgestattet werden, die anhand der Angaben der Beteiligten und aufgrund der im Notarverzeichnis hinterlegten Angaben zu den Amtsbereichen die infrage kommenden Notarinnen und Notare vorschlägt.

Dazu soll im Notarverzeichnis künftig auch eingetragen werden, welchen Amtsbereich die jeweilige Amtsperson hat. Nach § 10a Absatz 1 Satz 1 BNotO ist das in der Regel der Bezirk des Amtsgerichts, in dem die Notarin oder der Notar ihren oder seinen Amtssitz hat. Die Landesjustizverwaltung kann aber nach § 10a Absatz 1 Satz 2 BNotO die Grenzen des Amtsbereichs allgemein oder im Einzelfall mit der Zuweisung des Amtssitzes abweichend festlegen und solche Festlegungen nachträglich ändern. Die Daten zum Amtsbereich sollen nur unter der Einschränkung des § 9 Absatz 2 Satz 2 NotVPV-E einsehbar sein, auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 3 Absatz 1 NotVPV-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 NotVPV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 3 Absatz 1 NotVPV-E. Bei früheren Amtspersonen würde die Eintragung des Amtsbereichs keinen Sinn machen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5 NotVPV)

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 3 Absatz 1 NotVPV-E.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 8 NotVPV)

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 3 Absatz 1 NotVPV-E.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 9 NotVPV)

Die mit Nummer 1 neu vorgesehene Aufnahme des Amtsbereichs in das Notarverzeichnis soll nicht allgemein einsehbar sein, weil anderenfalls die Gefahr bestehen würde, dass der Amtsbereich von den Rechtsuchenden im Sinne einer örtlich ausschließlichen Zuständigkeit missverstanden wird.

Zu Artikel 6 (Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung in § 2 Absatz 8 Satz 1 RAVPV handelt es sich um eine Folgeänderung zu der mit Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgenommenen Anpassung der Norm an eine geschlechtergerechte Sprache, die bisher übersehen wurde.

Zu Nummer 2

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung wurde am 12. September 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist somit seit nunmehr über 10 Jahren in Kraft. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Verordnung mittlerweile allgemein bekannt ist, weshalb auf das Vollzitat im Verordnungstext verzichtet werden kann und die Angabe des Zitiernamens genügt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist an die Neufassung des Teils 5 der PatAnwAPrV-E anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 33 PatAnwAPrV)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung in § 33 Absatz 3 Satz 1 PatAnwAPrV-E wird die Dauer der Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission von drei auf fünf Jahre verlängert. Die Änderung geht auf eine Empfehlung des Bundesrechnungshofs zurück. Er hat dazu angemerkt, dass eine Verlängerung der Berufung auf mindestens fünf Jahre dazu führen würde, dass die Prüfenden häufiger als bisher in den Prüfungen eingesetzt würden. Dadurch könnten sie mehr Routine erlangen und die Leistungen der Patentanwaltskandidatinnen und -kandidaten objektiver vergleichen. Zudem würde sich der Verwaltungsaufwand der für die Berufung zuständigen Stellen verringern. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die Prüfenden der juristischen Staatsprüfungen in Bayern sogar für zehn Jahre bestellt würden (vergleiche § 21 Absatz 4 Satz 2 der Bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. 2021 S. 4) – JAPO BY). Von den beteiligten Stellen, die am besten mit der Praxis vertraut sind, hat sich das Deutsche Patent- und Markenamt der Anregung einer Verlängerung angeschlossen; das Bundespatentgericht und die Patentanwaltskammer haben keine Bedenken erhoben. Dabei haben sich die vorgenannten Stellen übereinstimmend für eine Verlängerung auf fünf Jahre ausgesprochen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen § 33 Absatz 3 Satz 3 PatAnwAPrV-E wird bestimmt, dass Personen, die im Zeitpunkt der Berufung bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben, in der Regel nicht mehr Mitglieder der Prüfungskommission werden sollen.

Soweit Patentanwältinnen und -anwälte, die noch beruflich tätig sind, derzeit auch über das 70. Lebensjahr hinaus noch Mitglied der Prüfungskommission sein können, hat insbesondere der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, dass deren Praxisbezug trotz bestehender Patentanwaltszulassung mit einem höheren Lebensalter regelmäßig abnehme. So sehe zum Beispiel auch die JAPO BY für Prüfende eine generelle Altersgrenze von 70 Jahren vor (vergleiche den dortigen § 21 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2). Das Bundespatentgericht und das Deutsche Patent- und Markenamt haben diese Einschätzung bestätigt.

Mit der Neuregelung in § 33 PatAnwAPrV-E soll daher der Einschätzung des Bundesrechnungshofes insoweit Rechnung getragen werden, als eine Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission regelmäßig dann nicht mehr erfolgen soll, wenn die nunmehr fünfjährige Dauer der Mitgliedschaft zu einem Überschreiten der bislang in § 76 Absatz 5 Satz 2 PatAnwAPrV geregelten Altersgrenze von 70 Jahren für im Ruhestand befindliche Mitglieder der Prüfungskommission führen würde.

Dabei soll jedoch auf die Einführung einer starren Altersgrenze verzichtet werden. Denn es kann auch Fälle geben, in denen Patentanwältinnen oder Patentanwälte trotz eines höheren Alters auf den prüfungsrelevanten Gebieten noch beruflich oder wissenschaftlich sehr aktiv sind und ihre Qualifikation in einer Gesamtschau unzweifelhaft erscheint. Zudem muss auch in Betracht gezogen werden, dass es gegebenenfalls einmal schwierig sein kann, genügend Personen für die Aufgabe zu gewinnen. Deshalb soll in Ausnahmefällen auch noch die Berufung von Personen zulässig sein, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet

haben. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die die Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht allzu lange zurückliegt. Allerdings ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass mit fortschreitendem Alter der Praxisbezug immer weiter verlorenght, so dass die Sollvorschrift mit zunehmendem Alter immer verbindlicher werden dürfte.

Zu Buchstabe b

Im Anschluss an das Vorstehende soll künftig auch in § 76 Absatz 5 Satz 2 PatAnwAPrV-E auf eine starre Altersgrenze für solche Mitglieder der Prüfungskommission verzichtet werden, die in den Ruhestand eintreten. Stattdessen soll die Amtszeit um längstens zwei Jahre nach Eintritt in den Ruhestand verlängert werden können. Wie der Bundesrechnungshof zutreffend darstellt, setzt die Tätigkeit als Mitglied der Prüfungskommission Praxisbezug voraus. Es ist anzunehmen, dass dieser nach Eintritt in den Ruhestand abnimmt, so dass es gerechtfertigt erscheint, die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission längstens auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach Aufgabe der beruflichen Tätigkeit zu begrenzen.

Zu den Nummer 3 und 4 (Änderung der §§ 59 und 60 PatAnwAPrV)

Die Anpassungen in § 59 Absatz 1 Nummer 1 und § 60 Absatz 1 PatAnwAPrV-E stellen Folgeänderungen zum Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) dar. Darin wurde mit Gültigkeit vom 1. April 2021 an die Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz insofern überarbeitet, dass nunmehr nicht wie bisher die Anwärtergrundbeträge für die einzelnen Besoldungsstufen festgelegt werden, sondern für die einzelnen Laufbahnstufen, also den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst. Aufgrund dieser Änderung laufen die Verweisungen in § 59 Absatz 1 Nummer 1 und § 60 Absatz 1 PatAnwAPrV auf den Anwärtergrundbetrag für die Besoldungsgruppe A 13 für neue Anträge auf Unterhaltsdarlehen aktuell ins Leere.

Die Vorschriften sollen nunmehr auf den Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst gemäß Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes verweisen. Nach der Anlage 1 zur Bundeslaufbahnverordnung (BLV) ist die Besoldungsgruppe A 13 als Einstiegsbesoldungsgruppe im höheren Dienst vorgesehen. Nach § 21 BLV müssen für die Befähigung zum höheren Dienst mindestens einen Bachelor- oder Masterabschluss beziehungsweise diesen gleichwertige Hochschulabschlüsse und zusätzlich eine gewisse Dauer an hauptberuflicher Tätigkeit (mindestens zwei Jahre und sechs Monate) vorliegen. Die Patentanwältinnen und -kandidaten müssen einen Bachelor- oder Masterabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss verliehen bekommen haben, um zur Ausbildung zugelassen zu werden. Zusätzlich müssen sie mindestens ein Jahr praktisch-technisch (zum Beispiel als Entwicklungsingenieur) tätig gewesen sein. Zudem müssen sie über zwei Jahre der Patentanwaltsausbildung bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt beziehungsweise einer Patentassessorin oder einem Patentassessor gearbeitet haben. Ihre Qualifikation ist damit derjenigen für die Befähigung zum höheren Dienst vergleichbar.

Zu Nummer 5 (Neufassung des Teils 5)

Zu Teil 5 (Übergangsbestimmungen)

In Teil 5 sind folgende Änderungen veranlasst:

Zu § 76 (Übergangsbestimmungen zu Teil 1)

Die Gegenstände der Übergangsvorschriften des bisherigen § 76 Absatz 1, 3, 5 und 6 PatAnwAPrV haben sich mittlerweile durch Zeitablauf erledigt und können daher entfallen. Soweit für die Gegenstände des § 76 Absatz 2, 4 und 7 PatAnwAPrV gegebenenfalls noch ein Anwendungsbereich bestehen könnte, sollen diese nunmehr zu den alleinigen Gegenständen des § 76 PatAnwAPrV-E werden. Solche Ausnahmefälle dürften zwar kaum noch be-

stehen, erscheinen aber insbesondere deshalb nicht ausgeschlossen, weil Patentanwaltskandidatinnen und -kandidaten während ihrer Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einen Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit haben.

Zu § 77 (Übergangsvorschrift zu § 33)

Die Gegenstände der Übergangsvorschriften des bisherigen § 77 PatAnwAPrV haben sich mittlerweile durch Zeitablauf erledigt und können daher entfallen.

Stattdessen soll eine neue Übergangsvorschrift zu dem durch die Nummer 3 geänderten § 33 PatAnwAPrV eingeführt werden. Die nächste Amtsperiode der Mitglieder der Prüfungskommission wird am 1. Januar 2022 beginnen. Diese Mitglieder sind dann entsprechend der derzeitigen Rechtslage für drei Jahre bestellt worden. Hierbei soll es auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung in § 33 Absatz 3 Satz 1 PatAnwAPrV-E bleiben, da alle Beteiligten bei der Berufung von einer dreijährigen Amtszeit ausgegangen sind. Die Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre soll daher faktisch erst mit der am 1. Januar 2025 beginnenden Amtsperiode wirksam werden.

Etwaige vor dem 1. Januar 2025 erforderlich werdende Nachbesetzungen der Mitglieder der Prüfungskommission, deren Amtszeit am 1. Januar 2022 begonnen hat, erfolgen nach § 33 Absatz 6 Satz 1 PatAnwAPrV stets nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds und somit für die Dauer bis zum 31. Dezember 2024. Einer besonderen Übergangsvorschrift bedarf es insoweit nicht.

Letzteres gilt auch für die Änderungen durch Nummer 2 Buchstabe b in § 33 Absatz 5 Satz 2 PatAnwAPrV-E; diese können ab dem 1. August 2022 angewandt werden.

Zu § 78 (Übergangsbestimmungen zu Teil 3)

§ 78 PatAnwAPrV-E entspricht dem bisherigen § 78 PatAnwAPrV.

Die Gegenstände der Übergangsvorschrift des § 79 PatAnwAPrV haben sich mittlerweile ebenso wie die Regelungen zum Inkraft- und Außerkrafttreten im bisherigen § 80 PatAnwAPrV durch Zeitablauf erledigt und können daher entfallen.

Zu Artikel 8 (Erlass der Patentanwaltsverzeichnisverordnung)

Mit der neuen PatAnwVV sollen auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 29 Absatz 5 PAO ergänzende Bestimmungen zu dem in § 29 PAO geregelten Patentanwaltsverzeichnis getroffen werden.

Die Vorschriften lehnen sich eng an die §§ 1 bis 8 RAVPV an. Es wird insbesondere geregelt, welche Personen in das Verzeichnis aufzunehmen sind und welche Angaben zu diesen einzutragen sind beziehungsweise eingetragen werden können. Außerdem werden nähere Bestimmungen zur Berichtigung, Sperrung und Löschung von Eintragungen sowie zur Einsichtnahme in das Verzeichnis getroffen.

Ebenso wie in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung der RAVPV sollen dabei auch die Eintragungen zu den zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften näher geregelt werden. Nach der durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe geänderten Fassung des § 29 PAO sind diese ab dem 1. August 2022 ebenfalls in das Patentanwaltsverzeichnis aufzunehmen.

Zu § 1 (Gegenstand des Verzeichnisses)

§ 1 PatAnwVV-E regelt, wer in das Patentanwaltsverzeichnis einzutragen ist. Nach Absatz 1 Satz 1 sind dies zum einen sämtliche zugelassenen Patentanwältinnen und -anwälte

einschließlich der Syndikuspatentanwältinnen und -anwälte. Als natürliche Personen sind daneben die in die Patentanwaltskammer aufgenommenen niedergelassenen europäischen (Syndikus-)Patentanwältinnen und -anwälte sowie die nach § 157 PAO in die Patentanwaltskammer aufgenommenen (Syndikus-)Patentanwältinnen und -anwälte aus anderen Staaten einzutragen (Absatz 1 Satz 2).

Nach Absatz 2 sind zudem die nach § 52f PAO zugelassenen sowie diejenigen Berufsausübungsgesellschaften in das Verzeichnis aufzunehmen, die als niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 PAO zugelassen sind.

Zu § 2 (Inhalt des Verzeichnisses)

Die Vorschrift gestaltet den durch die §§ 29 und 41d Absatz 5 PAO vorgegebenen Inhalt des Verzeichnisses und die danach aufzunehmenden Angaben näher aus. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 2 RAVPV (Bundesratsdrucksache 417/16, S. 21 ff.; ergänzend Bundestagsdrucksache 19/27670, S. 242) Bezug genommen.

Es soll jedoch davon abgesehen werden, eine § 2 Absatz 1 Satz 2 RAVPV entsprechende Regelung aufzunehmen. Nach dieser Vorschrift müssen nicht-juristische Grade und Bezeichnungen erkennbar sein. Angesichts der Vielzahl der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer, die Grundlage der technischen Befähigung nach § 6 PAO sein können, erscheint eine entsprechende Regelung im Rahmen des Absatzes 1 nicht sinnvoll.

Die Patentanwaltskammer kann jedoch Zusatzangaben zu den einzutragenden akademischen Graden aufnehmen, aus denen sich die Fachrichtung ergibt, in der der jeweilige akademische Grad erworben wurde.

Absatz 5 Satz 3 normiert in Abweichung zu § 2 Absatz 5 RAVPV eine Pflicht der Patentanwältinnen und -anwälte, der Patentanwaltskammer mindestens eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse je Kanzlei mitzuteilen. So soll sichergestellt werden, dass jedes Mitglied der Patentanwaltskammer auf elektronischem Weg kontaktiert werden kann und bei kurzfristigen Anliegen auch telefonisch erreichbar ist.

Eine weitere Abweichung gegenüber der RAVPV ist in Absatz 6 Satz 3 enthalten: § 2 Absatz 6 Satz 3 RAVPV sieht vor, dass ein früherer Zeitpunkt der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dann einzutragen ist, wenn die eingetragene Person diesen nachweist. Grund für diese Regelung ist, dass die Eintragung im Interesse der Person erfolgt und diese besser weiß, über welche Mitgliedschaftszeiten welche Belege erforderlich sind und wo diese gegebenenfalls erlangt werden können (Bundesratsdrucksache 417/16, S. 23). Anders als bei in ein Rechtsanwaltsverzeichnis aufgenommenen Personen, bei denen der Nachweis einer früheren Zulassung gegebenenfalls Auskünfte und Nachforschungen bei anderen Rechtsanwaltskammern erfordert, ist die das Patentanwaltsverzeichnis führende Patentanwaltskammer auch stets die Kammer, bei der eine frühere Zulassung erfolgt ist. Im Regelfall sind die entsprechenden Informationen daher unmittelbar vorhanden und müssen nicht erst von dritten Stellen eingeholt werden. Lediglich in Ausnahmefällen kann es sein, dass die erforderlichen Daten bei der Patentanwaltskammer nicht mehr vorhanden sind, etwa nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 51 Absatz 3 PAO. Aufgrund dieser abweichenden Situation soll im Rahmen des Patentanwaltsverzeichnisses die Eintragung einer ersten Zulassung zur Patentanwaltschaft erfolgen, wenn die eingetragene Person dies beantragt. Voraussetzung der Eintragung ist stets, dass der frühere Zeitpunkt nachgewiesen ist. Sind die entsprechenden Informationen bei der Patentanwaltskammer nicht mehr vorhanden, trifft die die Eintragung begehrende Person eine Nachweispflicht.

§ 2 Absatz 7 Satz 2 RAVPV, wonach im Rechtsanwaltsverzeichnis in dem Fall, in dem ein Tätigkeitsverbot nur einen Teilbereich der beruflichen Tätigkeit betrifft, auch der Umfang des Verbots einzutragen ist, findet in Absatz 7 keine Entsprechung, da § 96 PAO für Patentanwältinnen und -anwälte kein dem § 114 Absatz 1 Nummer 4 BRAO vergleichbares Verbot enthält, auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden.

Zu § 3 (Eintragungen in das Verzeichnis)

Nach Satz 1 hat die Eintragung der in das Patentanwaltsverzeichnis aufzunehmenden Personen unverzüglich nach ihrer Aufnahme in die Patentanwaltskammer zu erfolgen. Andere Eintragungen sind nach Satz 2 unverzüglich vorzunehmen, nachdem die Patentanwaltskammer von den einzutragenden Umständen Kenntnis erlangt hat und ihr erforderliche Nachweise vorgelegt wurden. Die Pflicht zur Mitteilung der einzutragenden Umstände sowie etwaiger Änderungen hieran durch die aufzunehmenden Personen und Berufsausübungsgesellschaften folgt aus § 29 Absatz 7 PAO.

Zu § 4 (Berichtigungen des Verzeichnisses; Auskunftersuchen)

§ 4 PatAnwVV-E entspricht im Wesentlichen § 4 RAVPV. Abweichungen liegen allein darin begründet, dass es im Rahmen der PAO lediglich eine verzeichnisführende Kammer gibt. Auf die Begründung zu § 4 RAVPV wird daher Bezug genommen (Bundesratsdrucksache 417/16, S. 25; ergänzend Bundestagsdrucksache 19/27670, S. 243).

Zu § 5 (Sperrung und Löschung von Eintragungen)

§ 5 PatAnwVV-E ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 5 RAVPV; auf die Erläuterungen hierzu wird Bezug genommen (Bundesratsdrucksache 417/16, S. 25 f.; ergänzend Bundestagsdrucksache 19/27670). Abweichungen ergeben sich lediglich deshalb, weil das Recht der Patentanwaltschaft kein Äquivalent zu § 27a des Gesetzes über die Tätigkeit Europäischer Patentanwälte in Deutschland enthält.

Die der Löschung vorgeschaltete Sperrung von bis zu zwei Jahren dient der Prüfung, ob eine Löschung berechtigt ist und erfolgen muss (Bundesratsdrucksache 417/16, S. 26). Sie soll unter anderem die endgültige Löschung von Eintragungen aufgrund von Namensverwechslungen oder bei nur kurzzeitigem Zulassungsverlust (etwa infolge eines vorübergehend nicht bestehenden Versicherungsschutzes) verhindern (Bundestagsdrucksache 18/6915, S. 19). Sie dient damit auch dem Interesse der eingetragenen Person daran, in solchen Fällen möglichst schnell wieder für Rechtssuchende in dem Verzeichnis sichtbar zu werden, nämlich durch eine bloße Aufhebung der Sperrung anstatt durch eine vollständige Neueintragung. Wünscht die eingetragene Person jedoch unmittelbar die endgültige Löschung der Eintragungen, hat diese auf Antrag hin unverzüglich zu erfolgen, Absatz 3 Satz 2.

Zu § 6 (Einsichtnahme in das Verzeichnis)

Auch hinsichtlich des § 6 PatAnwVV-E kann auf die Begründung zu der Parallelnorm des § 6 RAVPV Bezug genommen werden (Bundesratsdrucksache 417/16, S. 26 f.).

In Abweichung zu § 6 RAVPV kann auf dessen Absatz 3 verzichtet werden, nach dem die Ausgestaltung der Möglichkeit zur Einsichtnahme die Anforderungen der Barrierefreiheit berücksichtigen soll. Denn nach den §§ 12 und 12a BGG ist die Patentanwaltskammer als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts (anders als die in § 6 RAVPV in Bezug genommenen Rechtsanwaltskammern) ohnehin verpflichtet, ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten.

Zu § 7 (Suchfunktion)

Zur Begründung des § 7 PatAnwVV-E wird auf die Begründung zu dem im Wesentlichen inhaltsgleichen § 7 RAVPV Bezug genommen (Bundesratsdrucksache 417/16, S. 27 f.; ergänzend Bundestagsdrucksache 19/27670, S. 243).

§ 7 Absatz 1 PatAnwVV-E enthält lediglich Mindestanforderungen an die Suchfunktion. Die Patentanwaltskammer kann darüber hinaus die Suche anhand weiterer in das Verzeichnis aufgenommener Kriterien, wie etwa dem akademischen Grad, ermöglichen.

Zu § 8 (Sicherheit und Einsehbarkeit der Verzeichnisdaten)

§ 8 PatAnwVV-E entspricht im Wesentlichen § 8 RAVPV. Zur Begründung wird daher auf die Begründung zu dieser Vorschrift Bezug genommen (Bundesratsdrucksache 417/16, S. 28).

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen der NotAktVV in Artikel 1, die insbesondere das Elektronische Urkundenarchiv und den Elektronischen Notariatsaktenspeicher betreffen, sollen mit deren Einführung und dem weitgehenden Inkrafttreten der NotAktVV selbst am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die die mündliche Prüfung der Notarfachprüfung betreffenden Änderungen der NotFV durch Artikel 3 sollen erstmals in den 2022 stattfindenden Prüfungskampagnen zur Anwendung kommen, so dass auch diese Änderungen am 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen.

Die der Verbesserung der Funktionen der Notarverzeichnisse und der besonderen elektronischen Notarpostfächer dienenden Änderungen der NotVPV durch Artikel 4 sollen zeitnah nach der Verkündung dieser Verordnung zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Gleiches gilt für die rechtsförmliche Änderung der RAVPV durch Artikel 6 sowie für die Änderungen in den §§ 59 und 60 PatAnwAPrV durch Artikel 7 Nummer 3 und 4.

Zu Absatz 2

Die Änderungen durch die Artikel 2 und 5 sind durch das DiRUG veranlasst, das am 1. August 2022 in Kraft tritt. Daher sollen diese Änderungen erst am 1. August 2022 in Kraft treten.

Wie bereits zu Artikel 7 Nummer 3 erwähnt wird § 33 PatAnwAPrV mit Wirkung zum 1. August 2022 durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe geändert. Da die mit Artikel 7 Nummer 2 beabsichtigten Neuregelungen in § 33 Absatz 3 und 5 PatAnwAPrV-E ohnehin erst nach dem 1. Januar 2022 (als dem Beginn der neuen Amtsperiode der Mitglieder der Prüfungskommission für die Patentanwaltsprüfung) in Kraft treten sollen, bietet es sich zur Vermeidung mehrfacher Änderungen des § 33 PatAnwAPrV zu unterschiedlichen Zeiten an, die Änderungen durch Artikel 7 Nummer 1, 2 und 5 auch erst zum 1. August 2022 in Kraft treten zu lassen.

Entsprechendes gilt für die Regelungen der neuen PatAnwVV-E in Artikel 8, da das vorgenannte Gesetz mit Wirkung zum 1. August 2022 auch Änderungen des § 29 PAO enthält, die Einfluss auf die Ausgestaltung des Patentanwaltsverzeichnisses haben. Hinzu kommt insoweit noch, dass die Patentanwaltskammer einen hinreichenden Vorlauf benötigt, um allen Vorgaben der neuen PatAnwVV-E nachkommen zu können.